

# Freihandel vs. Saatgut-Souveränität

Sortenschutz und Saatgutrecht in Kolumbien und Peru  
im Kontext des Handelsabkommens mit der EU

Andreas Riekeberg





Herausgegeben von:  
Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e. V. – FDCL  
Gneisenaustraße 2a, D-10961 Berlin, Germany  
Fon: +49 30 693 40 29 / Fax: +49 30 692 65 90  
E-Mail: [info@fdcl.org](mailto:info@fdcl.org) / Internet: [www.fycl.org](http://www.fycl.org)

Autor: Andreas Rieckeberg  
Titelbilder: (v.l.n.r.) Jahoo Clouseau/pexels (© 0), La Red de Guardianes de Semillas de Vida (RGSV), Victoria Solano, La Red de Guardianes de Semillas de Vida (RGSV), U.S. Department of Agriculture (© BY 2.0), La Red de Guardianes de Semillas de Vida (RGSV), 445693/pixabay (© 0), La Red de Guardianes de Semillas de Vida (RGSV), Jahoo Clouseau/pexels (© 0)  
Layout: STUDIO114.de | Michael Chudoba

Gefördert von Engagement Global im Auftrag des BMZ, der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit Berlin (LEZ) und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union.

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein das FDCL e. V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben weder den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit (LEZ) noch der Europäischen Union wieder.



Diese Broschüre ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz (CC BY-NC-SA 4.0).



# Inhalt

Einleitung	4
1 Saatgut und Landwirtschaft	6
2 Rechtssysteme zur staatlichen Regulierung des Zugangs zu Saatgut	8
Schutz der Züchterrechte (Sortenschutz) durch die UPOV-Verträge	9
Das Saatgutrecht: eine komplementäre Beschränkung des Zugangs zu Saatgut	12
Koppelung von Sortenschutz und Saatgutrecht	14
3 Unterwerfung von Kolumbien und Peru unter UPOV-Regularien	16
4 Wechselhafte Entwicklung in Kolumbien	18
Zur ökonomischen und politischen Situation Kolumbiens	18
Drakonische Strafandrohungen und unbestimmte Rechtsbegriffe im Sortenschutz	18
Beitritt zu UPOV 1991 – nicht verfassungsgemäß	19
Ein weiteres Druckmittel: das kolumbianische Saatgutrecht – ICA 970 und die Folgen	20
ICA 3168 ersetzt ICA 970 – wiederum mit unbestimmten Rechtsbegriffen	21
Sortenregister in Kolumbien	21
5 Die Situation in Peru	22
Zu den Bedingungen der Landwirtschaft in Peru	22
Züchterrechte in Peru	22
Fortschrittliches Saatgut-Recht	23
Sortenregister in Peru	23
Kleinbäuerliche Landwirtschaft und Saatgutsektor in Peru	24
6 Durchsetzungsstrategien der Saatgut- und Agrarchemie-Konzerne	25
Konflikte in Europa und Nordamerika	25
Konflikt in Kolumbien	25
Die transnationalen Agrarchemie-Konzerne – Freunde und Helfer	26
Peru: Propaganda des staatlichen Agrarinstituts INIA	26
Durchsetzung industrieller Landwirtschaft in Kolumbien und Peru	26
7 Zusammenfassung	28
8 Ausblick	30
Anhang: Netzwerke für bäuerliches Saatgut in Kolumbien und Peru	31

# Einleitung

Fünf Jahre nach dem vorläufigen Inkrafttreten des Freihandelsabkommen zwischen der EU, Kolumbien und Peru ist es Zeit, in verschiedenen Bereichen Bilanz zu ziehen.<sup>1</sup> Einer dieser Bereiche betrifft den Schutz geistiger Eigentumsrechte, die mit dem EU-Freihandelsabkommen – wie bei anderen Freihandelsabkommen ähnlichen Zuschnitts auch – über die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) der Welthandelsorganisation WTO ausgedehnt werden.

Eine solche, deshalb auch als „TRIPS-plus“ bezeichnete Anforderung des Freihandelsabkommens EU-Kolumbien/Peru bezieht sich auf den Rechtsschutz für Neuzüchtungen von Pflanzensorten, denn mit der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens verpflichteten sich die beiden Staaten dazu, die diesbezüglichen Anforderungen des UPOV-Übereinkommens (Union Internationale pour la Protection des Obtentions Vegetales) von 1991 in nationales Recht umzusetzen. Seit seiner Unterzeichnung im Jahre 1961 wurde das UPOV-Übereinkommen dreimal überarbeitet (1972, 1978 und 1991). Die Fassung von 1991 weitete die Züchterrechte zulasten der Rechte der Bäuerinnen und Bauern und deren Zugang zu Saatgut aus. Das Freihandelsabkommen EU-Kolumbien/Peru forciert – ebenso wie die bereits vorher in Kraft getretenen jeweiligen Freihandelsabkommen mit den USA – die Verankerung UPOV-konformer Züchterrechtsregelungen und ihre Durchsetzung in den beiden südamerikanischen Staaten, womit deren Möglichkeiten massiv beschränkt werden, den bäuerlichen Saatgutssystemen angepasste Regelungen zu entwickeln.

In dieser Studie wird den Fragen nachgegangen, wie die Regelungen der UPOV bezüglich Züchterrechte in Peru und Kolumbien implementiert wurden, wie diese zugunsten der internationalen Agrarchemie- und Saatgutkonzerne wirken, auf vielfältige Weise die traditionelle Landwirtschaft behindern und sowohl deren Funktionsweise als auch deren Zukunftsfähigkeit untergraben: angefangen durch die Definition dessen, was als „Sorte“ gilt, über die Bestimmungen, was die UPOV-Mitgliedsstaaten an Zulassungskriterien für Sor-

ten aufstellen müssen, bis hin dazu, welche möglichen Voraussetzungen sie gerade nicht machen dürfen.

Aufgrund der Komplexität des zu behandelnden Themenfeldes sind zu dessen Verständnis – so etwa im Hinblick auf die Komplementarität von Sortenschutz und Saatgutrecht – entsprechende Exkurse unabdingbar. Deshalb werden im ersten Kapitel dieser Studie zunächst Basisinformationen über die Bedeutung von Sorten und Saatgut für verschiedene Formen der Landwirtschaft, über die Bedeutung der Sortenvielfalt und über das Konzept der Ernährungssouveränität im Unterschied zum Konzept der Ernährungssicherheit gegeben.

Das zweite Kapitel beschreibt die Unterscheidung und das Ineinandergreifen von privatrechtlichem Rechtsschutz für Pflanzenzüchtungen, der erklärtermaßen die Rechte der Pflanzenzüchter schützen soll, und öffentlich-rechtlicher Regelung der Saatgutvermarktung, die vorgeblich dem Schutz der Saatgut-Konsument\*innen, also der Landwirt\*innen und Gärtner\*innen als Verbraucher\*innen von Saatgut dient. Am Beispiel der EU-Gesetzgebungen zu den Züchterrechten und zum Saatgutmarkt wird hier das Ineinandergreifen beider Rechtsbereiche dargestellt.

Das dritte Kapitel schildert zunächst die Schritte zur Regelung der Züchterrechte, die beide Staaten als Mitglieder der Andengemeinschaft gegangen sind. Die wechselvolle und sehr konfliktreiche Entwicklung in Kolumbien wird im vierten Kapitel dargestellt. In Kolumbien konnten und mussten Rechtsakte der Regierung oder ihrer Behörden immer wieder von den sozialen Bewegungen und von deren Anrufung des Verfassungsgerichtes gebremst werden. Das fünfte Kapitel zeigt den Weg Perus; eines Staates, der Bestrebungen zeigte, der Bedeutung seiner andinen Landwirtschaft und seiner Rolle als Land mit einer enorm großen Biodiversität gerecht zu werden.

Das sechste Kapitel skizziert Durchsetzungsstrategien der internationalen Agrarchemie- und Saatgutkonzerne bei der Etablierung einer industriellen Landwirtschaft, die ihnen als Quelle von Umsatz und Gewinnen dient. Kapitel 7 und 8 bieten eine Zusammenfassung und einen Ausblick.

<sup>1</sup> Das Handelsabkommen wird seit August 2013 vorläufig angewendet, nachdem der Europäische Rat, das Europäische Parlament und der kolumbianische Kongress zustimmten. Ecuador ist im Dezember 2016 dem EU-Handelsabkommen mit Peru und Kolumbien beigetreten, wird jedoch in dieser Studie nicht einbezogen.

Die herkömmliche Praxis des Umgangs mit Saatgut der in kleinbäuerlicher Landwirtschaft oder Subsistenz-Landwirtschaft lebenden Landbevölkerung droht durch den Rechtsschutz auf Neuzüchtungen in die Illegalität gedrängt zu werden. Das kann weitreichende agrarkulturelle, ökonomische und soziale Folgen haben.

Im Anhang werden daher Bemühungen zum Erhalt und zur Förderung bäuerlicher Saatgutssysteme in Peru und Kolumbien dargestellt, die ein wichtiges Element

zur Förderung der Saatgut-Souveränität und damit der Ernährungssouveränität darstellen.<sup>2</sup>

Eine detaillierte Untersuchung, welche menschenrechtlichen Auswirkungen die Implementierung eines Züchterrechts-Systems nach UPOV 1991 hat bzw. haben könnte, wurde 2014 von einer Koalition verschiedener NGOs für die Länder Peru, Kenia und Malaysia vorgelegt.<sup>3</sup> Derartiges kann in der vorliegenden Ausarbeitung nicht geleistet werden.

---

2 „Without our own seeds, there can be no agroecology. Without agroecology, we cannot build food sovereignty.“ so Elizabeth Mpofu, General Coordinator von „La Via Campesina“, mündlich am 24.1.2014.

3 «Owning Seeds, Accessing Food – A human rights impact assessment of UPOV 1991 based on case studies in Kenya, Peru and the Philippines», Bern 2014, online verfügbar [https://www.publiceye.ch/fileadmin/files/documents/Saatgut/2014\\_07\\_10\\_Owning\\_Seed\\_-\\_Accessing\\_Food\\_report\\_def.pdf](https://www.publiceye.ch/fileadmin/files/documents/Saatgut/2014_07_10_Owning_Seed_-_Accessing_Food_report_def.pdf).

# 1 Saatgut und Landwirtschaft

Landwirtschaft und Gartenbau hängen – jenseits der Weidewirtschaft – von Saat- und Pflanzgut ab, und so ist die Verfügbarkeit dieses Saat- und Pflanzgutes weltweit eine wichtige Frage für die Ernährung und die Ernährungssouveränität der Menschen. Werden bestimmte Pflanzen gezielt angebaut, muss Vermehrungsmaterial dieser Pflanzen in die Erde gebracht werden: Samenkörner von Getreide, Öl-, Faser- oder Gemüsepflanzen, Knollen von Kartoffeln; Edelreiser von Weinreben oder Obstbäumen werden auf passende Unterlagen gepfropft.

Im Allgemeinen wird Saat- und Pflanzgut einer Pflanzenart einer bestimmten Sorte zugeordnet, die durch verschiedene Merkmale bestimmt wird. Konkretes, materiell vorliegendes Saat- oder Pflanzgut gehört demnach zu einer Pflanzensorte, die eher als ein geis-

tiges Konstrukt angesehen werden kann, eine ideale Gesamtheit vieler konkreter Einzelpflanzen.

Bauern und Bäuerinnen, Gärtnerinnen und Gärtner in aller Welt benötigen Zugang zu Saat- und Pflanzgut, das auf ihre spezifischen klimatischen Verhältnisse, Bodenverhältnisse und Lichtbedingungen (Langtag/Kurztag) angepasst ist. Entweder erzeugen sie dieses Saatgut auf dem jeweiligen Betrieb selber, bekommen es durch Weitergabe und Tausch zwischen landwirtschaftlichen Betrieben oder erwerben es von staatlichen Institutionen oder von privaten Akteuren auf einem Markt für Saat- und Pflanzgut. Auf diesem Markt treten seit Mitte des 19. Jahrhunderts spezialisierte Züchter\*innen von Sorten und Anbieter\*innen von Saat- und Pflanzgut neugezüchteter Sorten auf.

## „Ernährungssouveränität“ oder „Ernährungssicherheit“?

Der Begriff „Ernährungssouveränität“ beschreibt das Recht der Menschen auf gesunde und kulturell angemessene Nahrungsmittel, die durch ökologische und nachhaltige Methoden erzeugt werden, und ihr Recht, über ihre eigenen Ernährungs- und Landwirtschaftssysteme zu bestimmen.

Ernährungssouveränität stellt die Bestrebungen und Bedürfnisse derjenigen, die Lebensmittel produzieren, verteilen und konsumieren, in den Mittelpunkt der Ernährungssysteme und -politiken, nicht die Anforderungen von Märkten und Unternehmen, und sie verteidigt die Interessen auch der künftigen Generationen.

Ernährungssouveränität strebt Ernährungs-, Landwirtschafts-, Hirten- und Fischereisysteme an, die von lokalen Erzeuger\*innen und Nutzer\*innen bestimmt werden. Ernährungssouveränität gibt lokalen und nationalen Ökonomien und Märkten den Vorrang und stärkt eine Landwirtschaft, die von kleinbäuerlichen Betrieben und Familienbetrieben bestimmt wird, sie stärkt handwerkliche Fischerei und Weidewirtschaft.

Ernährungssouveränität zielt auf Nahrungsmittelproduktion, -verteilung und -konsum, die auf ökologischer, sozialer und ökonomischer Nachhaltigkeit basieren. Sie fördert einen transparenten Handel, der allen Menschen gerechte Einkommen garantiert, sowie die Rechte der Verbraucher\*innen, ihre Nahrung und Ernährung zu kontrollieren. Sie will sicherstellen, dass die Rechte zur Nutzung und Verwaltung von Land, Territorien, Gewässern, Saatgut, Viehbestand und Artenvielfalt in den Händen derer liegen, die Nahrungsmittel produzieren.

Ernährungssouveränität bedeutet neue soziale Beziehungen, frei von Unterdrückung und Ungleichheit zwischen Männern und Frauen, Völkern, ethnischen Gruppen, sozialen und wirtschaftlichen Klassen und zwischen den Generationen. *(Aus der Erklärung von Nyéléni, eigene Übersetzung)*<sup>4</sup>

Der Begriff „Ernährungssicherheit“ bezieht sich hingegen auf die Verfügbarkeit von Nahrung und Zugang zu Lebensmitteln. Ein Haushalt gilt als „ernährungsgesichert“ wenn seine Mitglieder nicht hungern oder Unterernährung befürchten müssen.<sup>5</sup> Nach Angaben der Welternährungsorganisation FAO stieg die Zahl der Hungernden weltweit von 777 Mio. Menschen im Jahr 2015 auf 815 Mio. Menschen im Jahr 2016.<sup>6</sup>

Die Vielfalt von Sorten ist jedoch – zumindest in Europa – in den letzten 100 Jahren sehr stark rückläufig gewesen, die FAO schätzte den Sortenverlust im 20. Jahrhundert auf 90%.<sup>7</sup> Dieser auch als „Gen-Erosion“ bezeichnete Vorgang ist eine Bedrohung für die Zukunft von Landwirtschaft und Gartenbau, denn mit jedem Verlust einer Sorte verringern sich die Möglich-

keiten, neue Pflanzensorten mit neuen Eigenschaften zu züchten, die an sich wandelnde Umweltbedingungen angepasst sind.

Vielfach sind die Sorten der Saatgutindustrie Hybridsorten, d.h. das Saatgut wurde erzeugt durch die Kreuzung zweier unterschiedlicher Linien, die oft durch eine mehrere Generationen dauernde Inzucht hervor-

4 Siehe [https://nyeleni.org/spip.php?page=NWarticle.en&id\\_article=375](https://nyeleni.org/spip.php?page=NWarticle.en&id_article=375).

5 Siehe [https://nyeleni.org/spip.php?page=NWarticle.en&id\\_article=375](https://nyeleni.org/spip.php?page=NWarticle.en&id_article=375).

6 Siehe <http://www.fao.org/state-of-food-security-nutrition/en/>.

7 Vergleiche hierzu den Abschnitt 1.5.2. „Genetic erosion“ (S. 33 – 40, bes. S. 34f) im Bericht über den Stand der Pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft „The State of the World’s Plant Genetic Resources for Food and Agriculture“ der FAO, Rom 1997.

gebracht wurden. Der dann auftretende sogenannte Heterosis-Effekt dieser Hybridsorten lässt in der F1-Generation (erste Folge-Generation der Ausgangspflanzen) die Pflanzen und ihre Früchte zwar ungewöhnlich homogen und groß werden, was ökonomisch und verarbeitungstechnisch vorteilhaft sein mag. Gleichzeitig aber werden aus den Samen dieser F1-Pflanzen nicht wieder homogene Pflanzen entstehen. Die Linien spalten sich auf, und in der F2-Generation (zweiten Folgegeneration) treten unterschiedliche Phänotypen auf. Es ist also nicht praktikabel, einen Teil der Ernte im folgenden Jahr als Saatgut wieder zu verwenden. Daher sind Landwirt\*innen, die Hybridsorten verwenden, auf den jährlichen Kauf von neuem Hybridsaatgut angewiesen.

Wenn viele Sorten in ein Sortenschutz-Register eingetragen sind, ist das nicht gleichbedeutend mit einer großen biologischen Vielfalt: die Unterschiede zwischen den einzelnen Sorten werden immer geringer und eine große Zahl von kommerziellen Sorten baut auf einer nur schmalen genetischen Basis auf. Oft sind es Sorten, die zum Gedeihen a) besonders hohe Gaben von Düngemitteln (Stickstoff, Phosphor und Kalium) benötigen, b) wegen ihrer geringen eigenen Widerstandskraft große Mengen von Pestiziden zur Vermeidung von Pflanzenkrankheiten benötigen und c) oft zusätzlich auf chemische Wachstumsregulatoren und Saatgutbehandlungsmittel angewiesen sind.

Neben den rechtlichen Bedingungen, die den Zugang zu Saat- und Pflanzgut regulieren, die im Folgen-

den skizziert werden, gibt es auch unterschiedliche materielle Bedingungen:

In vielen Ländern wurden staatliche und internationale Saatgut-Banken eingerichtet. Sie sammeln „Akzessionen“ von Kulturpflanzenarten und sollen sie keimfähig halten – damit diese Akzessionen als genetische Ressource, d.h. vor allem als Ausgangsmaterial für die weitere Pflanzenzüchtung dienen können. Dies wird als „*ex situ*“-Erhaltung bezeichnet, im Unterschied zu der „*in situ*“-Erhaltung in der natürlichen Umgebung oder der „*on farm*“-Erhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben. In manchen Staaten existieren auch staatliche Sortenzüchtung und Saatgutproduktion zur Unterstützung der einheimischen Landwirtschaft.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist es von erheblicher ökonomischer Bedeutung, ob die angebauten Pflanzen zusätzlich einzukaufenden Input wie Chemiedünger, Pestizide oder Wachstumsregulatoren benötigen, oder ob sie mit Aussicht auf guten Ertrag auch ohne diesen Input angebaut werden können.

Für die Saatgutversorgung landwirtschaftlicher Betriebe ist zudem wichtig, ob sie Pflanzen anbauen, deren Ernteprodukte sich prinzipiell wieder für eine Aussaat eignen, wie Getreide oder Kartoffeln – oder ob die Erzeugung von Saatgut oder Jungpflanzen ein eigenständiges Arbeitsfeld darstellt, wie dies bei vielen Gemüsesorten, bei Tabak, Baumwolle, Zuckerrohr oder -rüben der Fall ist. Bei Ersterem ist betriebliche oder dörfliche Selbstversorgung mit Saatgut deutlich einfacher als bei Letzterem.

## Sortenvielfalt

Tausende oder Zehntausende von Sorten einer Kulturpflanzenart wurden im Laufe der Zeit durch züchterische Arbeit vieler Generationen von Bäuerinnen und Bauern hervorgebracht. Die Grenzen zwischen verschiedenen Pflanzenarten werden meist danach bestimmt, ob zwei Pflanzen durch Befruchtung fortpflanzungsfähige Nachkommen hervorbringen können. Eine Artgrenze liegt vor, wenn dies nicht der Fall ist.

Die Zentren der Sortenvielfalt einer Art sind zumeist in den Gegenden, wo die Bäuerinnen und Bauern durch jahrhundert- oder jahrtausendelange Arbeit mit Pflanzen dieser Art eine große Sortenvielfalt hervorgebracht haben. Der russische Botaniker und Forschungsreisende Nikolaj Vavilov formulierte seine Theorie über die Entstehungszentren der Kulturpflanzen in den 1920er Jahren. Die Andenregion gilt als das Vielfaltszentrum beispielsweise für Kartoffeln, Bohnen und Tomaten.<sup>8</sup>

Neben primären Zentren der Vielfalt, in denen eine Vielzahl von Wildformen der Pflanzengattung darauf hindeutet, dass hier eine Art ursprünglich domestiziert wurde, gibt es bei manchen Pflanzenarten auch sekundäre Zentren der Vielfalt, in denen diese Art zwar nicht ursprünglich heimisch ist, aber über einen langen Zeitraum züchterisch bearbeitet wurde, wodurch dort ebenfalls eine große Sortenvielfalt dieser Kulturpflanzenart entstand.

8 Siehe <http://www1.biologie.uni-hamburg.de/b-online/d12/12e.htm>, <https://de.wikipedia.org/wiki/Genzentrum>.

## 2 Rechtssysteme zur staatlichen Regulierung des Zugangs zu Saatgut

Mittels verschiedener Rechtsinstrumente kann die Erzeugung und das Anbieten von Saat- und Pflanzgut auf dem Markt reguliert werden; damit kann der Zugang von landwirtschaftlichen Betrieben und Gartenbaubetrieben zu Sorten und zu Saatgut beschränkt werden. Zur Veranschaulichung des jeweiligen Rechtsinstrumentes wird im Folgenden die gegenwärtige rechtliche Situation in der EU beschrieben.

1. Zum einen kann in einer **Marktordnung für Saatgut** festgelegt werden, von welchen Sorten überhaupt Saat- oder Pflanzgut auf dem Markt angeboten werden darf, welche Prozeduren für eine solche Marktzulassung gelten – und welche Art des Transfers von Saatgut von einer Person zur anderen als marktvermittelter Transfer gilt, auf den diese Marktordnung anzuwenden ist. Für dieses „**Saatgut- und Sortenrecht**“ gibt es in der EU (früher EWG bzw. EG) seit 1966 eigene Richtlinien. Gegenwärtig sind dies elf Richtlinien für verschiedene Kulturarten, z. B. Getreide, Gemüse, Futterpflanzen, Ölpflanzen, Rüben, Kartoffeln, Wein oder Obstbaumreiser. Diese Richtlinien sind gemäß EU-Regularien von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen, in Deutschland geschieht dies beispielsweise durch das Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und eine Reihe dazugehöriger Verordnungen.
2. Zum anderen kann als **Schutz der Rechte an geistigem Eigentum** bestimmt werden, dass Züchter von neuen Sorten ein exklusives Vermarktungsrecht für Saat- und Pflanzgut dieser Sorte erteilt bekommen können, ihnen also das „geistige Eigentum“ an dieser Pflanzensorte oder an bestimmten Merkmalen von Pflanzensorten zugesprochen wird.  
Diese **Züchterrechte** (englisch: Plant Breeders Rights, PBR) können einerseits durch einen „**Sortenschutz**“ (englisch: Plant Variety Protection, PVP) garantiert werden. In der EU gilt eine einheitliche Verordnung über den Sortenschutz (Verordnung Nr. 2100/94/EG) in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar, diese Verordnung entspricht den Anforderungen des internationalen Vertrages über Züchterrechte von 1991 (UPOV 1991). Solche Züchterrechte können in der EU beim jeweiligen nationalen Sortenamnt oder beim Sortenamnt der EU (CPVO) angemeldet und von diesem erteilt werden.
3. Andererseits können unter dem **Patentrecht** auf bestimmte Eigenschaften von Pflanzen Patentansprüche

angemeldet werden, wobei diese Ansprüche sich nicht nur auf die Erzeugung von Saatgut, sondern auch auf das Erntegut und Verarbeitungsprodukte aus den damit erzeugten Pflanzen erstrecken können. In den meisten europäischen Staaten ist für die Erteilung beantragter Patente das Europäische Patentamt (EPA) zuständig, es arbeitet auf Grundlage des multilateralen Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und kann den Anmeldern Exklusivrechte für bestimmte Ansprüche in bestimmten nationalen Gebieten erteilen.

4. Diesen Rechtssystemen des öffentlich-rechtlichen Saatgutrechtes und der privatrechtlichen Züchterrechte sowie des ebenfalls privatrechtlichen Patentrechtes, die den Zugang zu Saatgut einschränken, stehen **andere Rechtssysteme** gegenüber, die die Rechte von Bäuerinnen, Bauern und bäuerlichen sowie indigenen Gemeinschaften stärken sollen.

a) Der **Internationale Saatgutvertrag** (Internationaler Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, ITPGR-FA) soll zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen beitragen, er soll den außerordentlichen Beitrag der Bäuerinnen und Bauern zur Erhaltung und Entwicklung dieser Ressourcen anerkennen und zur Respektierung ihrer daraus folgenden Rechte beitragen. Außerdem soll er Landwirt\*innen, Pflanzenzüchter\*innen und Wissenschaftler\*innen den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen erleichtern.

b) Die **169. Konvention der Internationalen Arbeits-Organisation (ILO 169)** gilt den Rechten indigener Gemeinschaften. Die Artikel 14ff regeln den Umgang mit und die Bewirtschaftung von Grund und Boden. Entsprechende nationale Regelungen zu den Rechten indigener Völker sehen mitunter eine Beteiligung an der Rechtsetzung im Bereich der Landwirtschaft vor, von der diese Gemeinschaften betroffen sind. Peru und Kolumbien sind unter den bislang 22 Staaten, die diese Konvention ratifiziert haben.<sup>9</sup>

c) Die pflanzengenetische Vielfalt wird durch die Erzeugung gentechnischer Konstrukte bedroht. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde das „**Cartagena-Protokoll**“ über biologische Sicherheit entwickelt, das seit 2003 als Folgeabkommen der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) in Kraft

<sup>9</sup> Liste der Ratifikationen siehe [http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO::P11300\\_INSTRUMENT\\_ID:312314](http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO::P11300_INSTRUMENT_ID:312314).

ist. Es regelt den grenzüberschreitenden Transport, die Handhabung und den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen. Die Gesetzgebung in der EU basiert auf der Richtlinie 2001/18/EG „über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.“

## 2.1 Schutz der Züchterrechte (Sortenschutz) durch die UPOV-Verträge

Internationale Verpflichtungen zur Einführung bestimmter Systeme des Züchterrechtsschutzes (Sortenschutz) können logisch damit begründet werden, dass der freie grenzüberschreitende Handel mit Saatgut von Sorten, die einen hohen Züchtungsaufwand erfordern haben und im Interesse der Hebung der landwirtschaftlichen Produktivität liegen, wesentlich vereinfacht wird, wenn die Zuchtunternehmen sicher sein können, dass von diesen Sorten nicht ohne ihr Einverständnis Saatgut erzeugt wird. Das UPOV-Vertragssystem und die UPOV als Organisation dienen in ihren Anfängen der Harmonisierung des Sortenschutzes und dem grenzüberschreitenden Handel mit Saatgut neu entwickelter Sorten in Westeuropa, unter Ausschluss des Patentrechtes, das bspw. in den USA seit 1930 im Bereich der Pflanzen zur Anwendung kam.

Nach dem Ende der Systemkonkurrenz in den Jahren 1989/90 und der Öffnung vormals staatlich regulierter planwirtschaftlicher Ökonomien vor allem der Länder Osteuropas für transnationale private Akteure wurden in verschiedenen Bereichen Wege gesucht, diese Öffnung der Ökonomien voranzutreiben und unumkehrbar zu machen. Dazu zählte der GATT/WTO-Prozess, der 1994/95 in die Gründung der WTO mündete. Zu den Gründungsverträgen der WTO gehört das TRIPS-Abkommen über geistige Eigentumsrechte, mit dem sich die Staaten darauf verpflichten, ein System des Rechtsschutzes für Pflanzenzüchtungen einzuführen.

Vorher schon hatten sich die UPOV-Staaten auf ein neues Vertragssystem (UPOV 1991) geeinigt, das eine weitere Stärkung der Züchterrechte beinhaltet und das vormalige Verbot des Doppelschutzes durch Sortenschutz und Patentrecht nicht mehr beinhaltet. Seit dem 1.1.1996 ist nur noch ein Beitritt zu dieser neuen Fassung des UPOV-Vertragssystems möglich. Will ein Staat seine TRIPS-Konformität per UPOV-Beitritt herstellen, dann hat er heute also nicht mehr die Spielräume zur Ausgestaltung seines Sortenschutzrechts, die ein Beitritt zu UPOV 1978 vor 1996 gelassen hätte. Ein UPOV-

Beitritt verlangt nunmehr eine Umsetzung der UPOV-Regelungen von 1991.

Viele Staaten treten nicht freiwillig der UPOV-Akte von 1991 bei, daher ist die Frage der Implementierung eines strikten Sortenschutzes weiterhin auf der Agenda internationaler Vertragsverhandlungen.

Nach dem Scheitern der sogenannten „Doha-Runde“ der WTO-Mitgliedsstaaten im Jahr 2008 an Konflikten um die Liberalisierung des Agrarhandels wurden bilaterale Freihandelsabkommen das Mittel, mit dem vor allem die OECD-Staaten USA, EU, Australien, Japan und Südkorea bestrebt sind, ihre Interessen beim Handel mit den Staaten durchzusetzen, die nicht der OECD angehören. Außerhalb der WTO ausgehandelte Freihandelsabkommen (englisch: Free Trade Agreement, FTA) bieten die Möglichkeit, auch im Bereich der Rechte auf geistiges Eigentum über die Verpflichtungen nach dem TRIPS-Abkommen<sup>10</sup> hinauszugehen und die Vertragspartner bezüglich des Bereichs der Kulturpflanzen zu strengeren Absicherungen von Züchterrechten zu nötigen.

Zwischen der EU, Kolumbien und Peru wurde ein Freihandelsabkommen verhandelt, seit 2013 ist es vorläufig in Kraft. Es verlangt die Gewährleistung des Schutzes von Pflanzensorten auf Grundlage der UPOV-Akte von 1991.<sup>11</sup> In diesem Übereinkommen werden die privaten geistigen Eigentumsrechte für die Erzeuger neuer Sorten (Züchterrechte) geregelt. Diese Regelungen sind eine Konkretisierung der Verpflichtungen nach Art. 27 des TRIPS-Abkommens, dessen Ratifizierung im Rahmen einer WTO-Mitgliedschaft verpflichtend ist. Während TRIPS nur bestimmt, dass Pflanzenzüchtungen nach dem Patentrecht oder einem Recht *sui generis* geschützt werden können müssen, haben die Mitglieder nach einem UPOV-Beitritt keine Möglichkeiten mehr, ihr Sortenschutzrecht unabhängig zu gestalten und an existierende oder gewünschte bäuerliche Saatgutssysteme anzupassen.

Schon vor dem Handelsabkommen der EU mit Kolumbien und Peru wurden auch in den beiden bilateralen Handelsabkommen der USA mit Kolumbien (2006) und Peru (2009) Verpflichtungen zur Anpassung der Züchterrechte aufgenommen.

Im Freihandelsabkommen zwischen der EU, Kolumbien und Peru heißt es über die Züchterrechte im Abschnitt 7 „Plant Varieties“ in Artikel 232: „Die Vertragsparteien sollen kooperieren um den Schutz von Pflanzensorten zu fördern und sicherzustellen, basierend auf der Internationalen Konvention zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (im Folgenden „UPOV-Konvention“), wie am 19. März 1991 überarbeitet, einschließ-

10 „Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights“, zu deutsch: „Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums“.

11 Siehe auch Thomas Fritz, Die zweite Eroberung, S. 19.

lich der freigestellten Ausnahme vom Züchterrecht nach Artikel 15 (2) dieser Konvention.“<sup>12</sup>

Diese Formulierung offenbart bereits die Komplexität der UPOV-Vereinbarungen, deren Ziel es war und ist, in den Mitgliedsstaaten Systeme für den Rechtsschutz auf Pflanzenzüchtungen einzuführen und zu vereinheitlichen. Das einem Züchter gewährte Recht hat zentral die Wirkung, dass seine „vorherige Zustimmung erforderlich ist“, um „Vermehrungsmaterial der Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten und gewerbsmäßig zu vertreiben.“<sup>13</sup>

Die UPOV-Regeln beruhen dabei auf einem grundsätzlich vielfaltswidrigen und einengenden Konzept dessen, was überhaupt eine Pflanzensorte ist. Um einen Rechtsschutz auf eine Sorte erteilt zu bekommen, muss diese Sorte drei Kriterien erfüllen: sie muss von anderen Sorten der gleichen Art in mindestens einem Merkmal unterscheidbar sein, alle Pflanzen einer Generation müssen sehr homogen sein und aufeinanderfolgende Generationen müssten eine große Stabilität der Merkmale zeigen. Diese drei Kriterien Unterscheidbarkeit (Distinctness), Homogenität (Uniformity) und Stabilität (Stability) werden in Abkürzung der englischen Bezeichnungen als „DUS“-Kriterien bezeichnet. Diese Kriterien orientieren sich an den Sortenvorstellungen und Neuzüchtungen der Industrie. Hier steht nicht eine flexible, möglichst gute Reaktion der Pflanzen auf unterschiedliche Bodenzusammensetzungen, Krankheitserreger und Witterungsbedingungen im Vordergrund, sondern eine gleichmäßige Reaktion der Pflanzen auf gezielten Input an Agrarchemie: chemisch erzeugtem Nitrat-, Phosphor- und Kaliumdünger, Pestiziden und sonstigen Hilfsstoffen wie Wachstumsregulatoren, Saatgutbeize und Sikkationsmitteln.

Die UPOV-Regelungen sind also nicht einfach neutrale, sachlich für eine so genannte 'gute landwirtschaftliche Praxis' notwendige Regelungen, sondern dienen den ökonomischen Interessen der Saatgutunternehmen, besonders denen der transnationalen Saatgut- und Pestizidkonzerne. Dies lässt sich auch an den im Folgenden ausgeführten Regeln der UPOV und ihrer immer weiter forcierten Bevorzugung der Züchter gegenüber den Landwirt\*innen zeigen, wie auch an der Zusammensetzung der Mitgliedschaft, an den Beitragszahlungen der Mitglieder und an der Zulassung der beobachtenden Organisationen.

### UPOV-Mitglieder und Beobachter

Die Staaten, die die UPOV gründeten und ihr früh beitraten, sind eben jene Staaten, in denen ökonomisch

bedeutsame Unternehmen der Agrarchemie, der Sortenzüchtung und mittlerweile der Saatgutindustrie ihren Sitz haben. Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland begründeten am 10.08.1968 mit ihrem Beitritt die UPOV, 1971 traten Frankreich und Schweden bei, 1976 Belgien, 1977 die Schweiz und Südafrika, 1979 Israel und 1981 die USA. Auch wenn derzeit 75 Staaten Mitglieder der UPOV sind, wird ein Großteil des Haushaltes von den OECD-Staaten aufgebracht.

Die Gesamtkosten der UPOV werden nach Beitragseinheiten aufgeteilt. Die höchsten Beiträge zahlen Deutschland, die EU, Frankreich, Japan und die USA mit jeweils 5 Beitragseinheiten, die Niederlande mit 3 Beitragseinheiten, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich mit jeweils 2 Beitragseinheiten, wohingegen 42 der Mitgliedsstaaten nur den Mindestsatz von 0,2 Beitragseinheiten beisteuern.

Beobachterstatus in der UPOV<sup>14</sup> haben schon lange die internationalen Verbände der Saatgutindustrie European Seed Association (ESA), Seed Association of the Americas (SAA) und die International Seed Federation (ISF), wohingegen erst seit 2010 die Association for Plant Breeding for the Benefit of Society (APBREBES) als Vertreterin einer gemeinwohlorientierten Züchtung die Verhandlungen der UPOV in Genf beobachten darf. Zu den privatwirtschaftlichen Organisationen mit Beobachterstatus gehören weiterhin beispielsweise der Lobbyverband der Pestizidindustrie CropLife International, der Verband der Industrie- und Arbeitgebervereinigungen Europas (UNICE) und die Internationale Handelskammer (ICC).

Erst deutlich nach der Etablierung der UPOV und damit auf der Basis des von ihr durchgesetzten Sortenkonzeptes und der von ihr aufgestellten Regeln für den Sortenschutz begannen die mittlerweile sehr weit fortgeschrittenen Konzentrationsprozesse im Saatgut-Sektor. Waren Anfang der 1980er Jahre noch weltweit 7.000 Unternehmen in der Sortenzüchtung aktiv und hatte keines dieser Unternehmen mehr als 1% Anteil am Weltmarkt, so beherrschten Mitte der 2010er Jahre die zehn größten Konzerne schon 75% des Marktes. Die jüngste Konzernfusion zwischen DuPont Pioneer und DowChemicals und die beiden großen Konzernübernahmen (die Übernahme von Syngenta durch ChemChina und die beabsichtigte Übernahme von Monsanto durch Bayer) werden zur Beherrschung des Saatgut-Weltmarktes durch nur noch drei bis vier Konzerne führen.

12 Im Original: „The Parties shall cooperate to promote and ensure the protection of plant varieties based on the International Convention for the Protection of New Varieties of Plants (hereinafter referred to as „UPOV Convention“), as revised on 19 March 1991, including the optional exception to the right of the breeder as referred to in Article 15(2) of such Convention“.

13 Artikel 5 (1) der UPOV-Akte von 1978.

14 Eine vollständige Liste siehe <http://www.upov.int/members/de/observers.html>.

## Entwicklung der UPOV-Vertragswerke

In den Jahren 1972, 1978 und 1991 wurde das Vertragswerk verändert, jede Veränderung bedurfte einer neuen Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten. Grundsätzlich gilt, dass neue Mitglieder nur durch die Ratifikation des jeweils neuesten Vertragstexts der UPOV beitreten können, während bisherige Mitglieder auf Basis auch älterer Vertragswerke Mitglied bleiben können.

Mit Stand vom Dezember 2017 hat die UPOV 75 Mitglieder.<sup>15</sup> Davon gehört nur Belgien noch der UPOV auf Grundlage des Vertragswerk von 1961/72 an, siebzehn Staaten – darunter Kolumbien und etliche weitere lateinamerikanische Staaten – gehören der UPOV auf Grundlage von UPOV 1978 an,<sup>16</sup> die anderen 57 Mitglieder gehören der UPOV aufgrund der Akte von 1991 an, darunter Peru und auch die zwischenstaatlichen Organisationen EU und OAPI, die „Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum“.<sup>17</sup> Für die Mitgliedsstaaten der EU ist allerdings zu beachten, dass die EU eine einheitliche, unmittelbar für alle Staaten geltende Sortenschutz-Verordnung erlassen hat, wodurch die Frage nahezu obsolet geworden ist, welchem UPOV-Vertragswerk ein EU-Staat an sich angehört.

Markante Änderungen von der UPOV-Akte von 1978 zur UPOV-Akte von 1991 betreffen den Schutzzumfang der Züchterrechte, die Einschränkung der bäuerlichen Rechte im Umgang mit Vermehrungsmaterial, die zeitliche Schutzdauer und die Anwendung auf botanische Arten und Gattungen.

1. Ging es in der UPOV-Akte von 1978 nur um die Erzeugung von Vermehrungsmaterial zum gewerbsmäßigen Absatz, das Feilhalten (Anbieten) des Vermehrungsmaterials und seinen gewerbsmäßigen Vertrieb, bedürfen nach Artikel 14 der Akte von 1991 fast alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vermehrungsmaterial einer Zustimmung des Züchters. Darunter fallen nun auch jegliche Erzeugung von Vermehrungsmaterial, die Aufbereitung für Vermehrungszwecke, die Ausfuhr und Einfuhr und schon die Aufbewahrung zu einem dieser Zwecke. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei festlegen, dass auch andere Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen. Außerdem gelten diese Rechte

der Züchter nicht nur für die eingetragenen Sorten, sondern auch für Sorten, die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden lassen.

2. Indem mit UPOV 1991 jegliche Erzeugung von Vermehrungsmaterial sortenrechtlich geschützter Sorten zustimmungspflichtig wurde, wurde das grundsätzliche Recht der Bäuerinnen und Bauern, ihr Erntegut als Saatgut zu verwenden (der sogenannte Nachbau) bzw. für den Eigenbedarf Saatgut zu erzeugen, für diese Sorten negiert. UPOV 1991 beinhaltet damit eine **grundlegende Entrenchung der Bauern und Bäuerinnen** – die traditionelle Praxis des Nachbaus ist nun von der Erlaubnis der Züchter abhängig, sobald ein Betrieb mit geschützten Sorten arbeitet oder mit Sorten, die mit diesen verwechselt werden können. UPOV 1991 verpflichtet die Mitgliedsstaaten nicht etwa dazu, den Nachbau durch Landwirt\*innen zu erlauben, sondern gestattet es den Mitgliedsstaaten lediglich in einer Ausnahmeregelung, den Nachbau bestimmter Arten unter bestimmten Voraussetzungen zu erlauben.<sup>18</sup>

Damit geriet das UPOV-System in gewisser Weise in einen Selbstwiderspruch. Ursprünglich garantierte das Sortenkriterium „Stabilität“ den Landwirt\*innen die Möglichkeit, die teuer bezahlte Sorte mehrfach nachzubauen, also mehrere Anbauperioden hintereinander von der Ernte etwas zurückzubehalten und wieder auszusäen. Die ist auch die einzige sachlich nachvollziehbare Begründung für die Anwendung des Kriterium der Stabilität einer Sorte bei der Erteilung des Sortenschutzes, ist doch diese Stabilität gewissermaßen die Garantie der Nachbaufähigkeit. Genau dieser Nachbau aber wurde mit UPOV 1991 grundsätzlich untersagt und nur in Ausnahmen gestattet. Die mit dem Nachbau zusammenhängende und nun ebenfalls erlaubnispflichtige „Aufbereitung für Vermehrungszwecke“ trifft gleichermaßen die Landwirt\*innen wie auch solche Betriebe, die sich auf die Reinigung und Bearbeitung von Erntegut zur Verwendung als Saatgut spezialisiert haben, die sogenannten Saatgut-Aufbereiter.

3. Die **Mindestschutzdauer** für nationale Sortenschutzsysteme beträgt in UPOV 1978 grundsätzlich mindestens 15 Jahre, für Reben, Wald-, Obst- und

15 Die Liste der Mitgliedsstaaten, mit Beginn ihrer Mitgliedschaft und der geltenden Mitgliedsakte: <http://upov.int/export/sites/upov/members/de/pdf/pub423.pdf>.

16 Neben Kolumbien sind dies Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Ecuador, Italien, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Portugal, Südafrika, Trinidad und Tobago sowie Uruguay. Für UN-erkannte sogenannte Entwicklungsländer war es noch bis Ende 1995 möglich, die Beitrittsurkunde für UPOV 1978 zu hinterlegen, s. UPOV 1991, Art. 37[3].

17 Die OAPI betreibt ein Züchterrechtssystem, das ihre 17 Mitgliedsstaaten Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Komoren, Kongo, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Togo, Tschad und die Zentralafrikanische Republik erfasst.

18 In Artikel 15 [2] heißt es: „Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in Bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte ... im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.“

Zierbäume mindestens 18 Jahre. (Artikel 8). Nach UPOV 1991 muss die Schutzfrist nun **mindestens 20 Jahre** betragen, für Bäume und Rebe mindestens 25 Jahre (Artikel 19).

4. Musste nach UPOV 1978 jeder Mitgliedsstaat das Übereinkommen sofort auf mindestens fünf Gattungen oder Arten anwenden und innerhalb von acht Jahren nach dem Beitritt auf mindestens 24 Arten (Artikel 4), so muss UPOV 1991 nach einer Frist von fünf Jahren (von bisherigen Verbandsmitgliedern) bzw. zehn Jahren (von neuen Verbandsmitgliedern) für **schlichtweg alle Pflanzengattungen und -arten** angewendet werden.
5. In UPOV 1978 gab es noch ein Verbot des sog. „Doppelschutzes“: Ein Verbandsmitglied durfte nur auf eine botanische Art oder Gattung entweder das Patentrecht oder das Sortenschutzrecht anwenden (Art. 2[1]). Dieses Verbot des **Doppelschutzes** existiert in UPOV 1991 nicht mehr, das Patentrecht wird nicht erwähnt.
6. UPOV 1991 verbietet seinen Mitgliedern, über die in den Akten festgelegten Bedingungen für die Registrierung von Sorten zum Rechtsschutz (Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Stabilität, korrekte Namensgebung) hinaus weitere Bedingungen einzuführen. Diese **untersagen** es beispielsweise, **Erklärungen zur Herkunft von pflanzengenetischem Material**, das für die Neuzüchtung benutzt wurde, zu verlangen oder – noch weitgehender – Einverständniserklärungen der jeweils zuständigen nationalen Autoritäten dieser Herkunftsländer bezüglich der Verwendung des Materials zu verlangen. Rechtlich denkbare und teilweise schon eingeführte Möglichkeiten zur Unterbindung von Biopiraterie<sup>19</sup> werden also durch UPOV ausgehebelt.

## 2.2 Das Saatgutrecht: eine komplementäre Beschränkung des Zugangs zu Saatgut

Neben dem Rechtsschutz auf Pflanzenzüchtungen ist das Saatgutrecht ein eigenständiger Rechtsbereich mit der Kraft, die bäuerliche Praxis zu transformieren und in bäuerlichen Betrieben die Verwendung des Saatguts bestimmter Sorten und damit ein bestimmtes Landwirtschaftsmodell aufzunutzen.

Im Saatgutrecht geht es nicht wie beim Sortenschutz um private geistige Eigentumsrechte für die Erzeuger neuer Sorten (Züchterrechte), sondern um eine **staatliche Regelung des Saatgut-Marktes**, also des Saat-

gut-Verkehrs und im Extremfall schon der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut in bäuerlichen Betrieben.

Das Saatgutrecht wurde in den letzten 100 Jahren in Europa erfunden und entwickelt, daher lohnt ein Blick auf die bisherige Entwicklung des Saatgutrechts in Europa und auf den jüngsten Reformversuch der EU, der nach heftigem Widerstand schließlich aufgegeben wurde.

### Die Geschichte des Saatgutrechts in der EU

Saatgutverkehrsgesetze und -regelungen wurden eingeführt, als Saatgut immer mehr von einem Gegenstand des Tausches unter Nachbar\*innen zu einer handelbaren Ware zwischen einander fremden Marktteilnehmer\*innen wurde. Mit der Begründung, nur gutes Saatgut zum Markt zulassen zu dürfen, um ausreichende Ernten zu sichern, wurden bestimmte Kriterien aufgestellt, die Saatgut erfüllen muss. Mindestanforderungen sind z. B. Reinheit und Keimfähigkeit.

Darüber hinaus muss eine Sorte, um „in den Verkehr gebracht“ werden zu dürfen, ein Zulassungsverfahren durchlaufen, um in die Sortenliste aufgenommen zu werden. Die Zulassungskriterien dafür sind die gleichen wie beim Sortenschutz: Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität.

Sorten landwirtschaftlicher Arten müssen zusätzlich eine Prüfung auf „landeskulturellen Wert“ bestehen, der folgendermaßen definiert ist: „Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den in der Sortenliste eingetragenen Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder der aus dem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse erwarten lässt.“<sup>20</sup> International spricht man hier vom „Value for Cultivation and Use“ und der Prüfung als „VCU-Test.“

Seit 1966 gilt in der EG bzw. der EU das Saatgutverkehrsrecht. Bislang legen 12 Richtlinien den rechtlichen Rahmen für kommerzielles Saatgut verschiedener Pflanzensortengruppen vor, z. B. Ackerfrüchte, Gemüse, Ölsaaten, Rüben, Kartoffeln oder Zierpflanzen. Diese Richtlinien mussten von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Vielfaltssorten, traditionelle, regional angepasste, bäuerliche Sorten erfüllen die DUS-Kriterien für eine Zulassung oft nicht, vor allem, wenn sie sich gerade dadurch auszeichnen, dass sie eine genetische Varianz innerhalb der Sorten aufweisen und flexibel in ihrer Entwicklung sind. Diese Eigenschaften machen die Sorten anpassungsfähig an sich ändernde regionale oder

19 Darunter wird die Aneignung genetischer Ressourcen vor allem der Megadiversitäts-Länder des globalen Südens durch private Unternehmen, oftmals transnationale Konzerne mit Sitz OECD-Staaten, verstanden.

20 Siehe <http://www.bundessortenamt.de/internet30/index.php?id=19>.

klimatische Bedingungen. Gerade damit sind sie eine wichtige Ausgangsbasis für zukünftige Züchtungen.

Die Kriterien für die Marktzulassung von Sorten führten in Europa zusammen mit den Anforderungen an die Homogenität von Acker- und Gartenfrüchten zu einer massiven Verdrängung bäuerlicher Sorten von den Feldern und aus den Gärten. Einige Sorten konnten in Nischen und von Amateur\*innen in Erhaltungsinitiativen erhalten werden, sie werden heute Erhaltungssorten genannt.

### Marktöffnung durch Richtlinien für Erhaltungssorten?

Als Reaktion auf den von der FAO beklagten Sortenschwund und die Gen-Erosion wurden in den Jahren 2008 bis 2010 von der EU sogenannte „Erhaltungsrichtlinien“ beschlossen, mit denen die gesetzliche „Lücke“ beim Inverkehrbringen von Saatgut bäuerlicher Sorten geschlossen werden sollte. Die EU-Richtlinien 2008/62 und 2009/145 sehen auch für Erhaltungssorten den Eintrag in eine Sortenliste vor.

Die Kosten und der bürokratische Aufwand bei Erhaltungs- und Amateursorten sind im Vergleich zwar niedriger als bei neugezüchteten Sorten für den allgemeinen Saatgutmarkt,<sup>21</sup> gleichzeitig aber werden Beschränkungen festgeschrieben: Saatgut von Erhaltungssorten darf nur in definierten „Ursprungsregionen“ erhalten werden und der Marktanteil einer Sorte nicht mehr als 0,5% (je nach Art unterschiedlich) Marktanteil an ihrer Art überschreiten. Zusätzlich dürfen alle Erhaltungssorten zusammen insgesamt nicht mehr als 10% einer Art ausmachen. Bei „Sorten für besondere Bedingungen“ (Amateursorten) gelten bestimmte Packungsobergrenzen.

In Deutschland wurde die Richtlinie im Juli 2009 durch die „Erhaltungsverordnung“ umgesetzt. Doch die EU-Erhaltungsrichtlinien erfüllen nicht ihren angeblichen Zweck: Sie erleichtern weder die Arbeit von Erhalter\*innen noch unterstützen sie die biologische Vielfalt – vielmehr garantieren sie der Saatgutindustrie weiterhin mindestens 90% des Saatgutmarkts.

Ob die EU ernsthaft das Problem des Biodiversitätsverlustes angeht, wird sich u. a. daran zeigen, ob sie die vorgesehene Evaluation der „Erhaltungsrichtlinien“ vornimmt – welche terminlich längst überfällig ist. Schließlich gelten diese Richtlinien als ein wichtiges Instrument um die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im sog. Kokopelli-Streitverfahren vom Juli 2012 stellen sie sogar dasjenige Instrument dar, dass das grundsätzlich biodiversitätsfeindliche EU-Saatgutrecht überhaupt erst

mit den Grundfreiheiten der EU und mit internationalen Verpflichtungen der EU hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität vereinbar macht.

### Die verhinderte Verschärfung des EU-Saatgutrechts

Von 2007 an arbeitete die Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz (DG SanCo) der EU-Kommission an einer Neufassung des Saatgutrechts. Ihr Ziel war eine einheitliche EU-Verordnung, die in allen Staaten der EU unmittelbar geltendes Recht werden sollte – ohne Umsetzungsspielraum der einzelnen Staaten. Ein solches Recht hätte dem Interesse der transnationalen Saatgutkonzerne an einen einheitlichen Rechtsraum entsprochen, in dem sie überall die gleichen rechtlichen Absatz-Bedingungen vorfinden, jedoch hätte es keine Anpassung an die verschiedenen Landwirtschaftsstrukturen der einzelnen Länder mehr zugelassen.

Nach einer Evaluation des gegenwärtigen Saatgutrechts in den Jahren 2007/2008 und der Aufstellung eines Aktionsplans für die Reform im Jahr 2009 formulierte die DG SanCo im Jahr 2011 einen Optionenvergleich und ließ eine Stakeholderbefragung durchführen. Wohl wegen des beim EuGH ausstehenden Urteils im Kokopelli-Verfahren zur grundsätzlichen Berechtigung des Saatgutrechts verzögerte sich dann die Erarbeitung eines Gesetzesvorschlages. Erst nach dem EuGH-Urteil im Juli 2012 veröffentlichte die DG SanCo erste Entwurfsfassungen, am 6. Mai 2013 dann ihren endgültigen Gesetzesvorschlag.

Der am 6. Mai 2013 schließlich vorgelegte Verordnungsvorschlag der EU-Kommission barg erhebliche Nachteile für die bäuerliche Saatgutproduktion und Sortenvielfalt. Denn dieser hätte nicht erst das Inverkehrbringen, sondern schon die Erzeugung von Vermehrungsmaterial erfasst, was schon der Titel anzeigt: „Vorschlag für eine Verordnung (...) über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt.“

Durch die Bestimmungen dieses Vorschlages wären sämtliche Betriebe von der Regulation erfasst worden, die als Teil ihrer Profession Saatgut erzeugen. Betroffen gewesen wären auch bäuerliche Betriebe, die das für den Eigenbedarf oder zum Tausch unter Kolleg\*innen tun. Außerdem wären nicht nur die land- und forstwirtschaftlich genutzten, sondern grundsätzlich alle Pflanzenarten vom Saatgutrecht erfasst worden. Gegenüber der jetzigen Regulierung, die nur das Inverkehrbringen von Saatgut betrifft, wäre beides eine erhebliche Ausweitung gewesen – und damit eine Einschränkung

21 Wie hoch die Kosten für eine Sortenprüfung sind, hängt u. a. davon ab, zu welcher Artengruppe die Sorte gehört und ob das Sortenamt die Prüfungen durchführt oder ob Prüfungen einer anderen Stelle übernommen werden können. Eine Übersicht über Gebühren für Sortenschutz und Sortenzulassung des deutschen Bundessortenamtes auf <http://www.bundessortenamt.de/internet30/index.php?id=69> und das seit dem 1.1.2016 geltende Gebührenverzeichnis unter [https://www.bundessortenamt.de/internet30/fileadmin/Files/PDF/Bekanntm/BNR\\_1415.pdf](https://www.bundessortenamt.de/internet30/fileadmin/Files/PDF/Bekanntm/BNR_1415.pdf).

und weitere Kontrolle bäuerlicher Tätigkeiten. In Bezug auf bäuerliche Saatgutproduktion hätte sich eine Vielzahl von Aufzeichnungspflichten auch für solche bäuerlichen Betriebe ergeben, die nur für sich oder für Nachbar\*innen Saatgut von freien Sorten (ohne Sortenschutz) produzieren.

Zur Integration der bisherigen Erhaltungsrichtlinien und zur Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der EU auf den Erhalt der Biodiversität war eine gewisse Anzahl stark beschränkter Nischen für Vielfaltssorten und Kleinstbetriebe geplant, die jedoch an der grundsätzlichen Ausrichtung des Verordnungsvorschlages nichts geändert hätten.

Die Saatgutindustrie bejubelte erwartungsgemäß den Kommissionsvorschlag. Doch viele Organisationen und Verbände, die sich für bäuerliches Saatgut, für die Erhaltung traditioneller Sorten, für Vielfaltssorten und für die Züchtung ökologischer Sorten einsetzen, übten scharfe Kritik. In breiten Koalitionen im deutschsprachigen Raum und in der europäischen Vernetzung wurden gemeinsame Erklärungen mit jeweils sechs Forderungen für ein vielfaltsfreundliches Saatgutrecht verfasst. „Konzernmacht über Saatgut? – Nein danke!“<sup>22</sup> und „Protect our natural heritage, biodiversity and resulting food security!“<sup>23</sup> Der breite Widerspruch gegen den Kommissionsvorschlag aus vielen Staaten schlug sich auch in etwa 1.500 Änderungsanträgen nieder, die die Ausschussmitglieder der beiden zuständigen Ausschüsse des EU Parlaments eingereicht hatten.

Die wichtigsten Änderungsanträge zielten auf völlige Ablehnung und Zurückweisung des Vorschlages der EU-Kommission. Nachdem schon die Ausschüsse für die Ablehnung votierten, stimmte das Plenum des EU-Parlamentes schließlich am 11. März 2014 mit 95% Mehrheit gegen den Kommissionsvorschlag. Das EU-Parlament nahm sogar mit einer Mehrheit von 80% einen gesetzgeberischen Entschließungsantrag an, der dieser Ablehnung Gesetzeskraft verleihen sollte – damit sich Kommission und Ministerrat nicht einfach über diese Ablehnung hinwegsetzen.

Mit diesen Voten des EU-Parlamentes hatten die Initiativen und Organisationen, die sich für bäuerliche Saatgutarbeit, für den Erhalt traditioneller Sorten und für die Züchtung vielfältiger und anpassungsfähiger Pflanzensorten einsetzen, einen großen Erfolg errungen. Ein Schritt auf dem langen Weg, um dem weiteren Machtzuwachs der Saatgutindustrie und der ungehinderten Durchsetzung ihrer Interessen Einhalt zu gebieten.

Wegen der Wahlen zum EU-Parlament im Mai 2014 ruhte das Verfahren zunächst, doch schon im Sommer 2014 begann die Generaldirektion DG SanCo, von den sogenannten „Stakeholdern“ im Saat-

gutmarkt Vorstellungen für eine Neugestaltung der Reform einzuholen. Erst als dann im Frühjahr 2015 verhindert wurde, dass im neugebildeten Ausschuss des EU-Parlamentes, der für Saatgutrecht zuständig ist, das Reformvorhaben wieder auf die Agenda des Ausschusses gesetzt wurde und als dem Verordnungsvorschlag vom 6.5.2013 endgültig der Status „withdrawn“ zugewiesen wurde, konnte die über sieben Jahre hinweg von EU-Kommission und Saatgutindustrie betriebene Saatgutrechtsreform als erledigt betrachtet werden.

Das EU-Saatgutrecht hat jedoch – auch ohne Reform – mit dazu beigetragen, dass 90% der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Biodiversität in Europa im vergangenen Jahrhundert verloren gegangen sind. Eine hohe Anzahl der im EU-Sortenverzeichnis eingetragenen Sorten ist kein Beleg für eine große biologische Vielfalt, denn die Sorten der Saatgutindustrie unterscheiden sich oft nur minimal voneinander und beruhen auf einer immer schmäler werdenden genetischen Basis.

## 2.3 Koppelung von Sortenschutz und Saatgutrecht

Die Koppelung von Sortenschutz und Saatgutrecht über die DUS-Kriterien hat eine stark einschränkende Wirkung auf das Sortenangebot auf dem Saatgutmarkt und führt zu einer systematischen Bevorzugung der Züchter von Sorten, die einen Sortenschutz erteilt bekommen.

Entsprechen neue Sorten den DUS-Kriterien, kann der Züchter Sortenschutz beantragen, die Einkünfte können es ihm ermöglichen, die Züchtungsforschung zu finanzieren und einen Gewinn auf das eingesetzte Kapitel auszuschütten. Wenn – wie in der EU – die gleichen DUS-Kriterien auch für eine Marktzulassung dieser Sorte gelten, sind die Züchter sortenschutzfähiger Sorten im Vorteil. Denn wer eine solche hervorgebracht hat, hat damit schon einen wichtigen Teil der Voraussetzungen für die Marktzulassung erfüllt. Die Kosten für die Marktzulassung einer neuen Sorte kann der Züchter auch aus den Erträgen des Sortenschutzes finanzieren, wenn er diesen erteilt bekommt.

Sorten allerdings, auf denen kein Rechtsschutz liegt (sogenannte „freie“ Sorten) benötigen ebenfalls zunächst eine kostenpflichtige Marktzulassung, um überhaupt angeboten werden zu dürfen. Hier muss also ein Saatgutanbieter die Marktzulassung beantragen und finanzieren, ohne dies aus Lizenzentnahmen für einen – ja nicht vorhandenen und oft auch mangels Neuheit nicht erhältlichen – Sortenschutz begleichen

22 Siehe <http://www.eu-saatgutrechtsreform.de>.

23 Siehe <http://www.eu-seedlaw.net>.

zu können. Wer diese Marktzulassung finanziert, hat damit allerdings kein ausschließliches Recht auf Vermarktung dieser Sorte – dieses Vermarktungsrecht haben alle Anbieter von Saatgut dieser Sorte.

Hinzu kommt: Viele Sorten oder gar Populationen können oder sollen nach dem Willen ihrer Bearbeiter überhaupt nicht den DUS-Kriterien entsprechen, weil sie eine breitere genetische Basis haben und sich an das jeweilige regionale Klima und die Bodenverhältnisse oder an andere Veränderungen im Laufe der Zeit anpassen können. Sie sollen gerade flexibel sein und nicht übermäßig stabil oder homogen.

Auf der anderen Seite sind Züchter von Sorten für die großflächige Landwirtschaft bestrebt, ihre Sorten in möglichst großem Umfang verkaufen zu können – das legt eine Anpassung an einen überall verfügbaren Input von Chemiedünger und Pestiziden sowie an stark mechanisierte Landwirtschaft nahe, nicht an regionale Besonderheiten.

Mithin haben Sorten für industrielle Landwirtschaft mit einem engen genetischen Spektrum unter den gegenwärtigen materiellen und rechtlichen Bedingungen vielfache Vorteile. Sorten hingegen, die für eine kleinteilige, regional angepasste und auf natürliche Bodenfruchtbarkeit hin orientierte Landwirtschaft passend sind, haben erhebliche Nachteile – nicht zuletzt im rechtlichen Bereich.

Die Zulassungshürden für Sorten führten in Europa schon zu einer erheblichen sogenannten Marktberingung, d.h. zum Zurückdrängen bäuerlicher Sorten, zur Imageverschlechterung für Saatgut von nicht zugelassenen Sorten und anderen Nachteilen für bäuerliche Saatgutarbeit. Die Möglichkeiten, eigenes Saatgut zu verwenden, zu tauschen und zu handeln wurden stark eingeschränkt. Im Ergebnis steht jede restriktive Saatgutmarktordnung gegen Saatgut-Souveränität und damit gegen Ernährungssouveränität auf dörflicher, regionaler und nationaler Ebene.

### 3 Unterwerfung von Kolumbien und Peru unter UPOV-Regularien

Eine internationale rechtliche Verpflichtung, ein System für den Rechtsschutz von Pflanzenzüchtungen zu etablieren, sind Kolumbien und Peru mit der Unterzeichnung des Vertrages von Marrakesch vom 15.4.1994 eingegangen, der die Welthandelsorganisation WTO ins Leben rief. Dieser Vertrag schloss das „Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums“ ein, abgekürzt TRIPS.<sup>24</sup> Artikel 27 des TRIPS-Abkommens verpflichtet alle Unterzeichnerstaaten grundsätzlich zur Etablierung von Patentrechten für alle Formen von Erfindungen. Von dieser Patentierbarkeit können Pflanzen und Tiere zwar ausgenommen werden, aber dann muss zumindest ein effektives Schutzsystem eigener Art (*sui generis*) für Pflanzenzüchtungen eingeführt werden: „Members shall provide for the protection of plant varieties either by patents or by an effective *sui generis* system or by any combination thereof.“

Schon im Vorfeld der Unterzeichnung des Marrakesch-Abkommens hatte sich die Andengemeinschaft („Comunidad Andina“, abgekürzt CAN), zu deren Mitgliedern neben Peru und Kolumbien auch Ecuador und Bolivien gehören, in der Entscheidung Nr. 345 („Decisión N° 345-CAN“)<sup>25</sup> über gemeinsame Vorschriften über den Rechtsschutz von Pflanzenzüchtern für Neuzüchtungen von Sorten geeinigt. Darin wurden die DUS-Kriterien aufgenommen und die Etablierung eigener Behörden und Register für geschützte Sorten durchgesetzt. Kolumbien setzte die Decisión N° 345-CAN mit dem Präsidialdekret 553 vom 08.03.1994 um,<sup>26</sup> Peru durch das Dekret 008-96-ITINCI vom 03.05.1996.

Die zustimmungspflichtigen Aktivitäten mit Vermehrungsmaterial geschützter Sorten beschreibt die Decisión N° 345-CAN in ähnlichem Umfang wie UPOV 1991. In Artikel 24 werden genannt: die Erzeugung, der Nachbau oder die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut, sowie die Vorbereitungen dafür, außerdem der Verkauf, der Export und der Import.

Darüber hinaus gilt: Zustimmungspflichtig ist allein schon das Vorhalten für einen dieser Zwecke. Des Weiteren sollen sich die Züchterrechte auch auf solche Sor-

ten erstrecken, die nicht klar von geschützten Sorten unterscheidbar sind.<sup>27</sup> Die beiden zuletzt genannten Rechtsansprüche dehnen die Rechte der Züchter bezüglich des Umgangs mit Saatgut noch einmal erheblich aus, was nicht auf den ersten Blick erkennbar sein mag und daher erklärungsbedürftig ist.

1. Die Schutzfrist beim Sortenschutz ist zeitlich begrenzt, sei es auch auf 15, 20, 25 oder 30 Jahre. Beim Patentrecht ist die theoretische Begründung für die Erteilung eines Patentbesitzes die damit verbundene Offenlegung von Erfindungen und ihr Eingang in das gemeinsame Wissenserbe der Menschheit, beim Sortenschutz noch nach UPOV 1978 war ein ähnlicher Effekt in Bezug auf Pflanzenzüchtungen möglich: was andere Akteure nach dem Ende der Schutzfrist mit der Sorte anstellen, lag in ihrem eigenen Ermessen. Wenn nun der Schutz von Pflanzenzüchtungen unweigerlich ausläuft, können nichtkommerzielle oder kommerzielle Anbieter von Saat- oder Pflanzgut planen, nach dem Ablauf der Schutzfrist eine vormals rechtlich geschützte Sorte für eigene gewerbliche Aktivitäten zu nutzen. Dazu müssten sie allerdings einige Zeit vor dem Ablauf der Schutzfrist Vermehrungsmaterial von einer erfolgreichen Sorte einlagern – mit dem Ziel, nach dem Auslaufen des Rechtsschutzes Saat- oder Pflanzgut von eben dieser Sorte zu erzeugen und anzubieten. UPOV 1991 zufolge und ebenso gemäß der Decisión N° 345-CAN ist es nun jedoch untersagt, Material für die Zeit nach dem Ende der Schutzfrist aufzubewahren. Wird diese Aufbewahrung zustimmungspflichtig, können die Züchter darüber entscheiden, wer nach dem Ende der Schutzfrist überhaupt legal Material besitzen kann, das zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer dann „freien“, d.h. nicht mehr mit Rechtsschutz belegten Sorten dienen kann. Mit dieser Regelung wird eine der ursprünglichen Begründungen für die zeitlich begrenzte Erteilung von Rechten auf geistiges Eigentum, dass nämlich die Erfindung oder Entwicklung nach Ablauf der Schutzfrist der

24 Englisch: Agreement on „Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights“.

25 Decisión N° 345 sobre el Régimen Común de Protección a los Derechos de los Obtentores de Variedades Vegetales, siehe <http://www.wipo.int/wipolex/es/details.jsp?id=9417>.

26 Siehe <https://www.ica.gov.co/getattachment/Areas/Agricola/Servicios/Derechos-de-Obtentores-de-Variedades-y-Produccion/Decreto-533-de-1994.pdf.aspx?lang=es-CO>.

27 Wörtlich: „a las variedades que no se distinguen claramente de la variedad protegida“, siehe [http://www.wipo.int/wipolex/es/text.jsp?file\\_id=223071](http://www.wipo.int/wipolex/es/text.jsp?file_id=223071).

ganzen Gesellschaft als kulturelles Erbe zur Verfügung steht, ad absurdum geführt.

2. Die Erstreckung des Züchterrechts auf Sorten, die mit einer geschützten Sorte verwechselt werden können, gibt den Züchtern die Möglichkeit, ihre Ansprüche erheblich auszudehnen. Dabei lässt die Passiv-Formulierung „verwechselt werden können“ offen, wer entscheidet, ob Vermehrungsmaterial einer ähnlichen Sorte wie die geschützte Sorte unter die Rechte des Sortenschutzinhabers fällt oder nicht. Die erhebliche Unbestimmtheit dieses Begriffes bietet Züchtern die Gelegenheit, den Anspruch auf Vermehrungsmaterial aller ähnlichen Sorten zu erheben und zu versuchen, diesen Anspruch juristisch und schließlich mit Mitteln staatlicher Zwangsgewalt auch faktisch durchzusetzen, im weitestgehenden Fall das inkriminierte Vermehrungsmaterial vernichten zu lassen und die Besitzer\*innen dieses Materials anzuklagen.

Schon vor ihrem Beitritt zur UPOV taten also die Regierungen der Republiken Kolumbien und Peru einen wichtigen Schritt zur Unterstellung ihrer Länder unter die wichtigsten Regelungen der UPOV-Akte von 1991. Diese Unterstellung geht kaum auf einen Bedarf dieser Länder oder der in ihnen tätigen Züchter zurück, sondern vielmehr auf internationalen Druck durch die WTO und die Beamt\*innen des UPOV-Sekretariates in

Genf, so berichtet die Studie „Owning Seeds – Accessing Food“.<sup>28</sup>

Die Republik Kolumbien trat dann am 13. September 1996 der UPOV-Akte von 1978 bei. Sie erfüllte damit die Verpflichtung aus dem TRIPS-Abkommen, Art. 27, zur Etablierung eines *sui generis*-Systems für den Schutz geistigen Eigentums an Pflanzenzüchtungen und nutzte Mitte der 1990er Jahre die damals noch bestehende Ausnahmemöglichkeit des Artikels 37 (3) der UPOV Akte von 1991, die vorsah, dass bei einer Deponierung der Beitrittsurkunde bis Ende 1995 ein Beitritt zur Akte von 1978 möglich sein sollte.

Die Republik Peru trat erst am 8. August 2011 der UPOV-Akte von 1991 bei und erfüllte damit die Verpflichtung aus dem Freihandelsabkommen mit den USA, das 2009 in Kraft trat. Damit wurden beide Länder zwischen der Etablierung der WTO und dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens mit der EU Mitglied der UPOV. Zur Erfüllung der TRIPS-Verpflichtung war in Peru schon 1996 ein Dekret erlassen worden.

Eine Zusammenstellung von Rechtstexten lateinamerikanischer Staaten zum Rechtsschutz für Pflanzenzüchtungen (Züchterrechte) und zum Saatgutrecht sowie zum Biodiversitätsrecht und zur Regulierung von gentechnischen Pflanzenkonstrukten findet sich auf einer von der Juristin Blanche Magarinos-Rey administrierten spanischsprachigen Internetseite.<sup>29</sup>

28 S. 48/49: „Information available to the Peru research team suggests that adoption of Andean Community Decision 345 was more the result of international pressures (WTO membership, and active lobbying by UPOV Secretariat officials) than of specific national economic and technological needs and requirements from Andean countries and their breeding sectors.“

29 Siehe [www.leyesdesemillas.com](http://www.leyesdesemillas.com).

## 4 Wechselhafte Entwicklung in Kolumbien

### 4.1 Zur ökonomischen und politischen Situation Kolumbiens

In der Landwirtschaft Kolumbiens sind lt. CIA Factbook<sup>30</sup> 17% der Arbeitskräfte tätig, sie trägt 7,1% zum BIP bei. Etwa 9,8% des Territoriums dienten 2015 lt. FAO dem landwirtschaftlichen Anbau, jeweils etwa zur Hälfte von krautigen und von holzigen Pflanzen (u. a. Ölpalmen), deren Anbaufläche sich jedoch von 2010 auf 2015 um etwa 10% auf Kosten der ersten erhöht hat. Nahezu zwei Drittel des Territoriums sind von oftmals sehr unzugänglichen Wäldern bedeckt.

Der Außenhandel Kolumbiens ist gekennzeichnet durch den Export von Kohle, Erdöl, Kaffee und Schnittblumen. Er ist stark auf die USA ausgerichtet: 33,5% der statistisch erfassten Exporte gingen dorthin, 26,4% der Importe stammen von dort. Zweitwichtigster Abnehmer von kolumbianischen Produkten ist das Nachbarland Panama (6,3%), bei den Importen folgen China (19,1%), Mexiko (7,5%) und Brasilien (4,7%). Die wirtschaftliche Bedeutung illegal angebauter, verarbeiteter und exportierter landwirtschaftlicher Produkte spiegelt sich in den offiziellen Statistiken nicht wider.

Die innenpolitische Situation in Kolumbien ist geprägt von über fünfzig Jahren Bürgerkrieg. Die beiden Guerilla-Organisationen FARC und ELN forderten den kolumbianischen Staat heraus und dieser reagierte mit Gewalt – nicht nur gegen die Guerilla, sondern auch gegen ländliche bäuerliche Gemeinschaften. Drei bis vier Millionen Menschen wurden von ihrem Land vertrieben, oft von paramilitärischen Einheiten. Die vertriebene Landbevölkerung suchte Zuflucht in kleineren oder größeren Städten, vielfach weiterhin von ihren Verfolgern bedrängt. Auf dem fruchtbaren Land wurden zahlreiche Ölpalm-Plantagen angelegt, die den Boden erheblich auslaugen. Das Palmöl dient als Exportware, die dann als billiges Fett in der globalen Lebensmittelindustrie oder als Agro-Treibstoff, sog. „Biodiesel“ Verwendung findet.

Der kolumbianische Gesetzgeber und die Regierung scheuten sich nicht vor erheblichen Konfrontationen mit der Bevölkerung, das zeigen auch die Gesetze und Verordnungen in Sachen Saatgut und Sortenschutz der letzten 25 Jahre. Mehrfach musste das Verfassungsgericht angerufen werden, um die Anwendung von Gesetzen durch die Rechtsprechung zu verhindern.

Drei Bereiche sind in Bezug auf den Saatgutsektor besonders interessant:

1. die nationale Umsetzung der international eingegangenen Verpflichtungen zum Rechtsschutz auf Pflanzenzüchtungen;
2. die Durchsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und
3. die grundsätzlichen Regelungen zum Saatgutmarkt.

Alle drei Bereiche betreffen die Aktivitäten, die Subsistenz- und Erwerbsmöglichkeiten der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung.

### 4.2. Drakonische Strafandrohungen und unbestimmte Rechtsbegriffe im Sortenschutz

In Kolumbien wurde im Jahr 2006 mit einer Strafrechtsänderung durch das Gesetz Nr. 1032, der Artikel 306 des Strafgesetzbuches geändert und die Verletzung von Züchterrechten („derechos de obtentores de variedades vegetales“) unter Strafe gestellt, indem sie der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten („derechos de propiedad industrial“) gleichgestellt wurde.<sup>31</sup> Außerdem wurde ein weiterer Straftatbestand eingeführt: die Verwendung von Sorten, die mit rechtlich geschützten Sorten leicht verwechselt werden können („o similarmente confundibles con uno protegido legalmente“). Die angedrohten Strafen fallen mit 4 bis 8 Jahren Haftstrafe sowie Geldstrafen von 26,66 bis 1500 monatlichen Mindestgehältern sehr hoch aus.

30 Siehe <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/co.html>.

31 International haben sich im Übrigen alle Mitgliedsstaaten der WTO durch die Unterzeichnung des TRIPS-Vertrages auch dazu verpflichtet, Regelungen zur Strafbarkeit der Verletzung geistigen Eigentums einzuführen, neben der Verpflichtung zu Schadensersatz. Verletzung geistigen Eigentums soll dabei als schwere Straftat gelten. In Artikel 61 des TRIPS-Vertrages heißt es: „Die Mitglieder sehen Strafverfahren und Strafen vor, die zumindest bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren oder vorsätzlicher unerlaubter Herstellung urheberrechtlich geschützter Waren in gewerbsmäßigem Umfang Anwendung finden. Die vorgesehenen Sanktionen umfassen zur Abschreckung ausreichende Haft- und/oder Geldstrafen entsprechend dem Strafmaß, das auf entsprechend schwere Straftaten anwendbar ist. In geeigneten Fällen umfassen die vorzusehenden Sanktionen auch die Beschlagnahme, die Einziehung und die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren und allen Materials und aller Werkzeuge, die überwiegend dazu verwendet wurden, die Straftat zu begehen. Die Mitglieder können Strafverfahren und Strafen für andere Fälle der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorsehen, insbesondere wenn die Handlungen vorsätzlich und in gewerbsmäßigem Umfang begangen werden.“ In der EU ist diese Bestimmung durch die IPRED-Richtlinie umgesetzt worden. Auch das ACTA-Abkommen widmet sich dieser Frage, anders als die EU sind jedoch Peru und Kolumbien nicht Mitglieder von ACTA..

Doch nicht nur die Erzeuger\*innen von Saatgut, sondern auch die Saatgut-Aufbereiter\*innen wurden von der Strafrechtsänderung erfasst, indem auch Unterstützungshandlungen bezüglich Pflanzenmaterial kriminalisiert wurden, wozu die Aufbereitung von Erntegut zur Verwendung als Saatgut gehört.

Das kolumbianische Strafgesetzbuch wurde also dahingehend geändert, dass Artikel 306 nun wörtlich lautet: „Usurpación de derechos de propiedad industrial y derechos de obtentores de variedades vegetales.<sup>32</sup> El que, fraudulentamente, utilice nombre comercial, enseña, marca, patente de invención, modelo de utilidad, diseño industrial, o usurpe derechos de obtentor de variedad vegetal, protegidos legalmente o *similarmemente confundibles con uno protegido legalmente*,<sup>33</sup> incurrirá en prisión de cuatro (4) a ocho (8) años y multa de veintiséis punto sesenta y seis (26.66) a mil quinientos (1.500) salarios mínimos legales mensuales vigentes.

En las mismas penas incurrirá quien financie, suministre, distribuya, ponga en venta, comercialice, transporte o adquiera con fines comerciales o de intermediación, bienes o materia vegetal, producidos, cultivados o distribuidos en las circunstancias previstas en el inciso anterior.“<sup>34</sup>

Diese Strafrechtsänderung wurde von sozialen Bewegungen scharf kritisiert und das kolumbianische Verfassungsgericht deswegen angerufen. Erst im Jahr 2014 entschied das Verfassungsgericht diesbezüglich durch sein Urteil 501/14,<sup>35</sup> dass die Strafrechtsbestimmungen nicht auf die „leicht verwechselbaren Sorten“ angewendet werden können, weil dies ein unbestimmter Rechtsbegriff sei. Die Kriminalisierung einer angeblichen Anmaßung gewerblicher Schutzrechte an sich und die Bestimmungen zur Strafhöhe verblieben jedoch in der Anwendbarkeit.

### 4.3 Beitritt zu UPOV 1991 – nicht verfassungsgemäß

Der kolumbianische Kongress wollte mit dem Gesetz Nr. 1518 vom 13.04.2012 auch UPOV 1991 ratifizieren und damit für Kolumbien verbindlich machen,<sup>36</sup> doch in einer Schnellentscheidung über die Kontrolle

der Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge erklärte der Verfassungsgerichtshof Kolumbiens das Ratifizierungsgesetz für unausführbar. Die Begründung lag in der fehlenden vorherigen Konsultation indigener Gemeinschaften.<sup>37</sup>

In Kolumbien gelten internationale Verträge als Teil des Verfassungsrechts und nachdem Kolumbien die Konvention ILO 169 ratifiziert hat, gehören dazu auch deren Artikel 14 mit den Bestimmungen über das Recht auf Landnutzung und Artikel 15 mit den Bestimmungen über das Recht auf Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung natürlicher Ressourcen, wobei die Regierung gemäß Artikel 6 verpflichtet ist, die Völker „durch geeignete Verfahren und insbesondere durch ihre repräsentativen Einrichtungen zu konsultieren, wann immer gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen, die sie unmittelbar berühren können, erwogen werden“.<sup>38</sup>

Soziale Bewegungen in Kolumbien zeigten sich zwar grundsätzlich erfreut über diese Entscheidung des Verfassungsgerichts, waren aber nicht einverstanden mit der schmalen Begründung.<sup>39</sup> Zwar sei zuzugestehen, dass das Gericht mit dieser Entscheidung viele tausend Stimmen sozialer, indigener, afro-deszendenter und bäuerlicher Organisationen und von Bürger\*innen erhört habe. Doch von allen Argumenten der Gegner\*innen, die die kulturellen, sozioökonomischen und technischen Aspekte betreffen, habe das Gericht nur das formale Argument der Nichtanhörung indigener und afro-deszendenter Gruppen in Anschlag gebracht, nicht aber substantielle Argumente wie die Einbeziehung bäuerlicher Gemeinschaften und die Rechte auf Gesundheit, auf Nahrung und auf Arbeit. Dabei würden bäuerlichen Gemeinschaften ebenso wie indigene Gemeinschaften in ihrer Subsistenz und in ihrer Identität auf ihrer Form von Landwirtschaft und dazugehörigem Saatgut beruhen und haben in erheblichem Umfang überhaupt zur Entwicklung der Kulturpflanzenvielfalt beigetragen. Die Zurückweisung von UPOV 1991 könne nur ein erster Schritt sein auf dem Weg zu einer vollständigen Garantie erstens der ererbten Rechte der kolumbianischen Nation über die pflanzengenetischen Ressourcen des Landes, zweites der kollektiven Rechte der ländlichen Bevölkerung über ihr Saatgut und drittens

32 Unterstreichung bedeutet: dies war die Ergänzung.

33 Kursivierung bedeutet: dieser Passus wurde später vom Verfassungsgericht als nicht anwendbar bewertet.

34 Siehe [http://leyes.co/codigo\\_penal/306.htm](http://leyes.co/codigo_penal/306.htm).

35 Siehe <http://www.corteconstitucional.gov.co/relatoria/2014/C-501-14.htm>: „No se puede configurar en el supuesto de variedades vegetales „similarmemente confundibles con uno protegido legalmente“ por tratarse de un elemento indeterminado“.

36 Siehe <https://redjusticiaambientalcolombia.files.wordpress.com/2012/05/ley1518de2012sobresemillas.pdf>.

37 Im Original: „Inexequibilidad por falta de consulta de previa“, siehe die Entscheidung unter <http://www.corteconstitucional.gov.co/RELATORIA/2012/C-1051-12.htm>.

38 Deutsche Fassung der Konvention ILO 169 siehe [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c169\\_de.htm](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c169_de.htm).

39 Siehe <https://www.grain.org/es/article/entries/4641-la-corte-constitucional-de-colombia-declaro-inexequible-la-ley-1518-de-2012-que-oprueba-upov-1991>.

der Ernährungssouveränität und -autonomie der kolumbianischen Bevölkerung.

Nachdem die Ratifizierung von UPOV 1991 durch das kolumbianische Parlament gescheitert ist, gilt weiterhin für die Züchterrechte das Präsidialdekret 553 vom 08.03.1994, das die Entscheidung Nr. 345 der Andengemeinschaft anerkennt.<sup>40</sup>

#### 4.4 Ein weiteres Druckmittel: das kolumbianische Saatgutrecht – ICA 970 und die Folgen

Parallel zur Verschärfung der Sortenschutz-Regelungen und der Strafrechtsänderungen versuchte der kolumbianische Staat, den Spielraum für unabhängige bäuerliche Saatgutarbeit auf dem Feld des Saatgutrechts auf dem Verordnungsweg einzuschränken.

In Kolumbien ist die Landwirtschaftsbehörde ICA (Instituto Colombiano Agropecuario) für phytosanitäre Maßnahmen zuständig. Diese Zuständigkeit wurde benutzt, um per Verordnung die Erzeugung und Vermarktung jeglichen Saatguts zu regulieren.

Am 10.03.2010 erließ die ICA die „Resolución 970“. Dieser Erlass besagt, dass nur zertifiziertes Saatgut für den Anbau in Kolumbien zugelassen ist. Zertifizieren lassen muss man eine Sorte beim ICA, was nur möglich ist, wenn man als Züchter offiziell bei der ICA registriert ist. Die Anforderungen an eine Registrierung von Sorten sind hoch und aus mehreren Gründen im Normalfall für kolumbianische Kleinbauern und -bäuerinnen mit einer eigenen Hofsorte nicht zu leisten. Die traditionellen Sorten entsprechen in der Regel nicht den vorgegebenen Sortenkriterien wie Homogenität und Stabilität, zeichnen sich traditionelle Sorten doch gerade durch ihre Variabilität und Anpassungsfähigkeit aus. Der bürokratische Aufwand ist erheblich und das ganze Prozedere kostenintensiv.

Die Bevölkerung wurde nur über die Webseite des ICA über das Inkrafttreten der Resolución 970 informiert. Im Jahr 2010 trat dann die ICA zum ersten Mal in Aktion und beschlagnahmte in Campoalegre, dem wichtigsten Reisanbaugebiet von Kolumbien, über 70 Tonnen Reis-Saatgut. Zur Rechtsgrundlage des Eingreifens der ICA gehört die Verordnung 1840 des kolumbianischen Agrarministeriums<sup>41</sup> der in Abschnitt VI die ICA zur „technischen Kontrolle“ von Saatgut ermächtigt und in Abschnitt X mögliche Sanktionen festlegt.

Die mehr als 20 betroffenen Reisanbauer-Familien waren komplett überrumpelt, denn seit Generationen bewahren sie von der Ernte die besten Körner als Saatgut für das nächste Jahr auf oder tauschen es mit Nachbar\*innen. Das Saatgut wurde beschlagnahmt, ihnen wurden Geld- und sogar mehrjährige Gefängnisstrafen angedroht.

Der nationale Verband der Reisanbauer „Fedearroz“ behauptete zwar, die Reisanbauer über den Erlass ICA 970 informiert zu haben, aber in keinem der Hefte ihrer Verbandszeitschrift aus der ersten Hälfte des Jahrgangs 2010 informierte Fedearroz über die neue Gesetzeslage und über die mit illegalisierten Tätigkeiten verbundenen Strafandrohungen. Auch im Internetauftritt wurde lediglich eine nur mühevoll lesbare Digitalkopie des Erlasses eingestellt,<sup>42</sup> der selber bezüglich der Strafandrohungen auf einen anderen Rechtstext verweist.

Seit 2010 wurden nach Angaben des Films „9.70 documental“<sup>43</sup> von Victoria Solano über 2.200 Tonnen Reissaatgut beschlagnahmt und davon fast die Hälfte zerstört. Zur Strategie der ICA-Angestellten gehörte es, mit Unterstützung der Polizei zunächst zu den Saatgutaufbereitern zu gehen und sie unter Druck zu setzen. In der Regel kann ein Reisbauer sein Saatgut selbst nicht gut trocknen und reinigen, dafür sind die Anlagen der Saatgutaufbereiter nötig. Dort befindet sich dann viel Saatgut beieinander, was die Beschlagnahme erleichtert, und auch die Namen und Adressen der Bauern und Bäuerinnen, die das Saatgut gebracht haben und nun ihrerseits vom Staat kriminalisiert werden können. Saatgutaufbereiter wurden ebenfalls angezeigt, denn nicht-zertifiziertes Saatgut zu trocknen und zu reinigen stellt eine Beteiligung an einer kriminellen Tätigkeit dar.

Viele Kolumbianer\*innen sahen den Film „9.70 documental“ im Internet und diskutierten darüber. Der Umgang mit dem Saatgutthema und den Bauern und Bäuerinnen löste Empörung und Unverständnis aus. Dies war ein wichtiger Mobilisierungsfaktor für die Proteste und Blockaden der kolumbianischen Landwirt\*innen im Juni 2013 und für die große Solidarisierung aus anderen gesellschaftlichen Bereichen. Am 19. August 2013 traten die kolumbianischen Bauern und Bäuerinnen in einen landesweiten Streik, denn die Regierungspolitik bedroht Kleinbäuerinnen und -bauern an vielen Punkten in ihrer Existenz.

Aufgrund der starken Proteste kündigte die kolumbianische Regierung am 6. September 2013 an, ICA

40 Für weitere gültige Rechtstexte siehe die Übersicht auf <https://www.ica.gov.co/Areas/Agricola/Servicios/Derechos-de-Obtentiones-de-Varietades-y-Produccion.aspx>.

41 Siehe [https://www.icbf.gov.co/cargues/avance/docs/decreto\\_1840\\_1994.htm](https://www.icbf.gov.co/cargues/avance/docs/decreto_1840_1994.htm).

42 Unter dem Link [http://www.fedearroz.com.co/documentos/2010/res\\_970.pdf](http://www.fedearroz.com.co/documentos/2010/res_970.pdf).

43 Englische Version unter <http://www.youtube.com/watch?v=TkQ8U2kHAbl> das spanische Original unter [http://www.youtube.com/watch?v=kZWAqS-El\\_g](http://www.youtube.com/watch?v=kZWAqS-El_g).

970 auszusetzen, allerdings nur für zwei Jahre und nur in Bezug auf einheimisches Saatgut, nicht in Bezug auf Importe.

#### 4.5 ICA 3168 ersetzt ICA 970 – wiederum mit unbestimmten Rechtsbegriffen

Am 7. September 2015 erließ die kolumbianische Landwirtschaftsbehörde ICA einen neuen Erlass zum Saatgutrecht, die Resolución 3168,<sup>44</sup> unter Verweis auf die Ermächtigung durch Artikel 65 des Gesetzes 101 von 1993. Wie der Erlass ICA 970 soll auch der Erlass ICA 3168 angeblich unabhängig vom Sortenschutz sein, aber es nimmt ergänzend zu diesem die Arbeit mit bäuerlichem, angepasstem Saatgut in die Zange.

Bestimmungsgemäß gilt diese Verordnung nur für natürliche und juristische Personen, die sich mit der Erzeugung, der Vermarktung, dem Im- oder Export von Saatgut beschäftigen, das „auf konventionelle oder nichtkonventionelle Weise genetisch verbessert“ wurde (Artikel 2). Als „genetische Verbesserung“ wird in Art. 3.12 die „Kunst und Wissenschaft, das Erbgut von Pflanzen zu verändern oder zu modifizieren, um es an spezielle Bedingungen anzupassen, höhere ökonomische Erträge zu ermöglichen oder bessere Qualität zu erzielen“. Im Zusammenhang der Bestimmungen über die Eintragung kommerzieller Kultivare in ein Register wird in Art 14.2.4 konkreter auf die Methoden der „genetischen Verbesserung“ eingegangen, dazu gehören an konventionellen Methoden u. a. die Auslese von spontanen und induzierten Mutationen und als nicht-konventionelle Methode wird die gentechnische Veränderung angegeben.

Die Analyse des „Netzwerkes für freies Saatgut in Kolumbien“ (Red de Semillas Libres de Colombia) bezüglich dieser Bestimmungen<sup>45</sup> geht dahin, dass die Resolución ICA 3168 zwar versucht den Anschein zu erwecken, als wäre sie nur auf die Arbeit professioneller Züchter und Vermehrer anwendbar, aber der in ihr verwendete Begriff „genetische Verbesserung“ sei

nichtsdestotrotz auch auf das Saatgut von indigenen und afrokolumbianischen ländlichen Gemeinschaften anwendbar, die durch ihre Auslese ja schon seit Generationen eine „genetische Verbesserung“ vornehmen und dies auch weiterhin tun.

Die Resolución ICA 3168 bietet zwar einen Artikel<sup>46</sup> zu bäuerlichen Rechten, schränkt diese aber gleichzeitig enorm ein. Dies geschieht schon durch die Bezeichnung als „Privilegien“, also als besondere Vorrechte, die eingeräumt werden. Inhaltlich wird dann lediglich das Recht auf Nachbau sortenrechtlich geschützter Sorten formuliert, und zwar begrenzt auf die Aussaat auf eigenem Land, von eigener Ernte, von geringen Mengen Saatgut und von Sorten dreier Arten: Reissaatgut bis zu 1000 Kilogramm für die Aussaat auf bis zu fünf Hektar Land, Sojabohnen bis zu 800 Kilogramm für bis zu zehn Hektar und Baumwollsaat für bis zu fünf Hektar oder 60 Kilogramm. Dabei fehlen wichtige einjährige Feldfrüchte wie Weizen, Mais, Kartoffeln oder Tomaten und mehrjährige Pflanzen sowie Bäume und Sträucher.

Die Aufbereitung von selbsterzeugtem Saatgut, die 2010 – 2013 erheblich kriminalisiert worden war, sowie Saatguttausch oder Vermarktung bäuerlichen Saatgutes werden in dem Erlass ICA 3168 nicht geregelt. Grundsätzlich aber wird festgehalten, dass sich alle Erzeuger von Saatgut für die Vermarktung beim ICA registrieren lassen müssen und dass ihnen das Inverkehrbringen von nicht etikettiertem Saatgut verboten ist (Artikel 24.12).

#### 4.6 Sortenregister in Kolumbien

Wie in Deutschland ist auch in Kolumbien die gleiche Behörde für den Sortenschutz wie für die Zertifizierung zum Verkehr auf dem Saatgutmarkt zuständig. Das ICA bietet auf seinen Internet-Seiten<sup>47</sup> unter dem Menüpunkt „Normatividad“ zwar Rechtstexte und Erklärungen zum Züchterrecht sowie eine Übersicht über benötigte Angaben für die Anmeldung von Sortenschutz,<sup>48</sup> aber kein öffentlich zugängliches Register rechtlich geschützter Sorten.

44 Faksimile siehe <http://www.acosemillas.com/wp-content/uploads/2016/02/Resolucion-3168-de-2015.pdf>, der Text als durchsuchbares PDF-Dokument: <http://extwprlegs1.fao.org/docs/pdf/col151111.pdf>.

45 „La resolución 3168 del ICA de 2015 sobre semillas reemplaza la resolución 970“, siehe <http://www.semillas.org.co/es/la-resoluci>.

46 Artículo 22. „Privilegio del agricultor“.

47 Siehe [www.ica.gov.co](http://www.ica.gov.co).

48 Siehe <https://www.ica.gov.co/getattachment/Areas/Agricola/Servicios/Derechos-de-Obtento-res-de-Varietades-y-Produccion/REQUISITOS-SOLICITUD-DE-DERECHO-DE-OBTENTOR.pdf.aspx?lang=es-CO>.

## 5 Die Situation in Peru

### 5.1 Zu den Bedingungen der Landwirtschaft in Peru

In der Landwirtschaft Perus sind lt. CIA Factbook<sup>49</sup> 25,8% der Arbeitskräfte tätig, sie trägt 7,6% zum BIP bei. Nur 2,3% des Territoriums dienten 2015 lt. FAO dem landwirtschaftlichen Anbau, zu 75% von krautigen und zu 25% von holzigen Pflanzen. Von 2010 auf 2015 gab es dabei nur minimale Veränderungen. Nahezu zwei Drittel des Territoriums sind von oftmals sehr unzugänglichen Wäldern bedeckt. In den andinen Regionen des Landes wird Landwirtschaft unter erschwerten klimatischen Bedingungen betrieben. Das Agrargesetz von 1969 führte zur Verstaatlichung von Großgrundbesitz über 150 Hektar in der Küstenregion und über 55 Hektar in der Andenregion.

Am 8. August 2011 – kurz nach der Amtseinführung des Präsidenten Humala – trat Peru der UPOV bei und setzte damit die noch unter dem Vorgänger Alán García eingegangene Verpflichtung um, die ein Bestandteil des Freihandelsvertrages mit den USA ist. Ein weiteres markantes Ereignis war der Beschluss für ein zehnjähriges Moratorium gegen den Import und Anbau von GVO-Saatgut im Jahr 2012.<sup>50</sup>

Peru ist ein Zentrum der Sortenvielfalt für Kartoffeln, und so befindet sich in der Hauptstadt Lima das für Kartoffeln zuständige Agrarforschungsinstitut (Centro Internacional de la Papa, CIP) der Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung (Consultative Group on International Agricultural Research, CGIAR). Dort werden Kartoffelkeimlinge unter Kühlung erhalten.

Ein anderer Ansatz zur Erhaltung der Sortenvielfalt ist der Parque de la Papa, der „Kartoffelpark“ in einem Hochtal der Anden, für dessen Einrichtung sich indigene Dorfgemeinschaften mit der NGO Andes

zusammengetan haben, um auf 12.000 Hektar Land tausende Kartoffelsorten *in situ* zu erhalten.

### 5.2 Züchterrechte in Peru

Von einem ähnlichen Ausgangspunkt aus nahm die Entwicklung der Züchterrechte in Peru doch einen anderen Weg als in Kolumbien.<sup>51</sup> Für Peru galt wie für Kolumbien von 1993 an die „Decisión N° 345“ (Entscheidung 345)<sup>52</sup> der Andengemeinschaft für gemeinsame Vorschriften über den Rechtsschutz von Pflanzenzüchtern für Neuzüchtungen von Sorten. Diese Entscheidung wurde in Peru umgesetzt durch das Dekret 008-96-ITINCI vom 03.05.1996.<sup>53</sup> Dieses Dekret sah vor, dass beim Antrag auf Rechtsschutz eine Erklärung über die geografische Herkunft des Pflanzenmaterials und ggf. auch über den legalen Erhalt des genetischen Materials von einer national dafür zuständigen Behörde vorzulegen sei.<sup>54</sup> Das lässt sich als den Versuch eines Megadiversitäts-Landes betrachten, Vorkehrungen gegen Biopiraterie zu treffen. Diese Ursprungsdeklaration ging auf die Intervention der peruanischen Zivilgesellschaft zurück und hätte Vorbildwirkung entfalten können. Zum einen für die Herstellung von Kohärenz zwischen den Zielen der Biodiversitätskonvention CBD und denen des Internationalen Saatgutvertrages (ITPGR-FA bzw. damals noch dem International Undertaking) und zum anderen dem Rechtsschutz für die Neuzüchtung von Pflanzensorten. Allein, sie hatte nicht lange Bestand.

Am 13. Dezember 2003 wurde ein eigenes Gesetz zur Bestrafung von Sortenschutz-Rechtsverletzungen verabschiedet.<sup>55</sup> Es sieht Geldbußen in Höhe von 100 „Unidades Impositivas Tributarias“ („UIT“, zu deutsch: Steuereinheit) für einfache Rechtsverletzungen vor, je-

49 Siehe <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/pe.html>.

50 Siehe <http://gmwatch.org/en/news/archive/2011/13570-perus-moratorium-on-gm-crops-comes-into-law>.

51 Zwei wichtige Beiträge hierzu veröffentlichte Isabel Lapeña im Oktober 2012: „La propiedad intelectual sobre las semillas y sus implicaciones para la agricultura familiar en el Perú“, und „A nueva legislación de semillas y sus implicancias para la agricultura familiar en el Perú“ in der „Serie de política y derecho ambiental“ der „Sociedad Peruana de Derecho Ambiental“ Nr. 25 und Nr. 26, zum Download unter <http://spda.org.pe/publicaciones/series> [http://spda.org.pe/publicaciones/series](http://spda.org.pe/publicaciones/series/http://spda.org.pe/publicaciones/series).

52 Decisión N° 345 sobre el Régimen Común de Protección a los Derechos de los Obtentores de Variedades Vegetales, siehe <http://www.wipo.int/wipolex/es/details.jsp?id=9417>.

53 Decreto Supremo N° 008-96-ITINCI, de 3 de mayo de 1996 que reglamenta la Protección de los Derechos de los Obtentores de Variedades Vegetales, siehe <http://www.wipo.int/wipolex/es/details.jsp?id=3416> und [http://www.wipo.int/wipolex/es/text.jsp?file\\_id=129319](http://www.wipo.int/wipolex/es/text.jsp?file_id=129319).

54 Artikel 15 e): „Origen geográfico del material vegetal materia prima de la nueva variedad a proteger, incluyendo, de ser el caso, el documento que acredite la procedencia legal de los recursos genéticos, emitido por la Autoridad Nacional Competente, en materia de acceso a recursos genéticos“.

55 Sanciona las infracciones a los derechos de los obtentores de variedades vegetales protegidas, siehe [http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file\\_id=202215](http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=202215).

doch keine Freiheitsstrafen. Die peruanische Behörde INDECOPI<sup>56</sup>, die für den Rechtsschutz auf Pflanzenzüchtungen zuständig ist, ist zudem berechtigt, noch vor der Zulassung der Beschwerde eines Sortenschutz-Inhabers ein Streitschlichtungsverfahren einzuleiten.

Im Freihandelsabkommen mit den USA<sup>57</sup> verpflichtete sich Peru dann jedoch, zum Datum des 01.01.2008 der UPOV auf Basis der Akte von 1991 formell beizutreten<sup>58</sup> und außerdem auch dazu, Anstrengungen zu unternehmen, einen Patentschutz für Pflanzensorten verfügbar zu machen (Kapitel 16.9.2). Am 01.02.2009 trat das Abkommen in Kraft.

Die Mitgliedschaft von Peru in der UPOV begann am 08.08.2011. Mit dem Präsidialdekret N° 035-2011-PCM vom 14.04.2011 wurde die peruanische „Verordnung zum Schutz der Rechte von Sortenzüchtern“ genehmigt. Damit traten ältere Verordnungen außer Kraft, unter anderem auch das Dekret 008-96-ITINCI mit seinen Vorkehrungen gegen Biopiraterie – nach UPOV 1991 sind keine weiteren Voraussetzungen für die Erteilung von Sortenschutz als die in den Artikeln der Akte von 1991 genannten zulässig.

Nunmehr ist in Peru ein UPOV-konformes Sortenschutz-System in Kraft, das die Rechte der Bäuerinnen und Bauern stark beschneidet und der Bedeutung des Umgangs mit Saatgut für die kleinbäuerliche Landwirtschaft nicht gerecht wird. Weder zu den sozialen noch zu den ökonomischen oder menschenrechtlichen Auswirkungen in Peru, die eine Verpflichtung des Sortenschutzes auf die Regeln von UPOV 1991 bedeuten würde, gab es vorherige Untersuchungen. Die Partizipationsmöglichkeiten für die Zivilgesellschaft war minimal, indigene und kleinbäuerliche Gruppen wurden vom Staat nicht einbezogen.<sup>59</sup>

Einen interessanten Ansatz für den Umgang mit der aufgenötigten UPOV-Mitgliedschaft eines an landwirtschaftlicher und natürlicher Biodiversität sehr reichen Landes zeigt der Beitrag des peruanischen INIA zur Sitzung des technischen Komitees der UPOV im Frühjahr 2017.<sup>60</sup> Er fordert zum Einen die Einbindung der peruanischen Expertise in die Erstellung der UPOV-Richtlinien zur Prüfung von Sorten derjenigen Arten, für die Peru Vielfaltszentrum darstellt, wie Kartoffeln und Mais. Zum anderen ersucht er um Zusammenarbeit bei der

Entwicklung von Prüfungsrichtlinien für Pflanzenarten, die in Peru heimisch sind, aber die noch nicht von der UPOV behandelt werden, wie z. B. „Maca, Oca, Olluco, Mashua, Mauka, Arracacha, Llacón, Cocona, Camu Camu und Sacha Inchi.“<sup>61</sup>

### 5.3 Fortschrittliches Saatgut-Recht

Positive Ansätze bietet dagegen das peruanische Saatgut-Recht. Das Saatgutgesetz vom 13.05.2000<sup>62</sup> bezieht sich auch auf das zu erhaltende pflanzengenetische Erbe des Landes und spricht von einheimischer Kulturpflanzenvielfalt und der Kulturpflanzenvielfalt der Wälder. Die Legislativ-Verordnung 1080 vom 28.06.2008<sup>63</sup> definiert einheimische Varietäten als solche, die traditionell von Bäuerinnen und Bauern einer bestimmten Region benutzt werden und nicht durch einen kontrollierten wissenschaftlichen Prozess verbessert worden sind.

Gleichbedeutend damit sind die Begriffe „autochthone“ oder „traditionelle“ Varietäten. Das Saatgut-Reglement 006-2012-AG vom 01.06.2012<sup>64</sup> schließlich verpflichtet die Saatgut-Behörde, die bäuerlichen Saatgutssysteme zu fördern. In Art. 11 heißt es: „Die Saatgut-Behörde wird die geeigneten Klassen und Kategorien festlegen, um die Saatgutproduktionssysteme, einschließlich handwerklicher und angestammter Systeme, zu regulieren. Mit folgenden Zielen:

- » Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinbäuerinnen und Bauern,
- » Nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und
- » Erhaltung der landwirtschaftlichen Biodiversität.“

### 5.4 Sortenregister in Peru

Das **Sortenregister**<sup>65</sup> der **Züchterrechtsschutz-Behörde INDECOPI** lässt sich frei durchsuchen. Gegenwärtig listet es etwa unter dem üblichen Sortennamen („Nombre Común de la variedad“) Kartoffel (papa) 68 Einträge auf, davon 12 durch das Institut für Landwirtschaftliche Innovationen (Instituto Nacional de Innovación Agraria, INIA).

56 „Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual“, etwa: Nationales Institut zur Sicherstellung des Wettbewerbs und des Schutzes des geistigen Eigentums“, [www.indecopi.gob.pe](http://www.indecopi.gob.pe).

57 Siehe <https://www.bilaterals.org/?us-peru-fta-2005&lang=en>.

58 Kapitel 16, Artikel 3c des PTPA, siehe <https://ustr.gov/trade-agreements/free-trade-agreements/peru-tpa/final-text>.

59 Siehe die Studie „Owing Seed – accessing food“, S. 45ff, [https://www.publiceye.ch/fileadmin/files/documents/Saatgut/2014\\_07\\_10\\_Owning\\_Seed\\_-\\_Accessing\\_Food\\_report\\_def.pdf](https://www.publiceye.ch/fileadmin/files/documents/Saatgut/2014_07_10_Owning_Seed_-_Accessing_Food_report_def.pdf).

60 „Intervención de Perú en la sesión del comité técnico de la UPOV“, siehe [http://www.upov.int/edocs/mdocs/upov/en/tc\\_53/tc\\_53\\_presentation\\_10.pdf](http://www.upov.int/edocs/mdocs/upov/en/tc_53/tc_53_presentation_10.pdf).

61 Vgl. S. 3, Punkt 5 der Präsentation.

62 Ley de Semillas, Ley N° 27262 vom 13.05.2000.

63 Decreto Legislativo N° 1080 que modifica la Ley General de Semillas (28 de junio del 2008).

64 Reglamento de Semillas, DS N° 006-2012-AG (1 de junio del 2012).

65 Siehe <http://servicio.indecopi.gob.pe/portalSAE/Personas/tituloOIN.jsp>.

Für Weizen (trigo) finden sich 12 Einträge, davon 11 durch das INIA; für Mais (maíz) 23 Einträge, davon 19 durch das INIA, für Reis (arroz) 18 Einträge, davon 7 durch das INIA. Bei Baumwolle gibt es ebenfalls 18 registrierte Sorten, davon wurden nur 4 durch das INIA angemeldet, jeweils nur 2 Einträge finden sich für Kakao und Kaffee (ohne Beteiligung des INIA).

Diese stichprobenartige Auswahl lässt vermuten, dass die Nachfrage nach Rechtsschutz für Pflanzenzüchtungen in Peru insgesamt eher niedrig ist. Zudem werden Eintragungen von Sorten traditioneller Feldfruchtarten nicht in erster Linie von privaten gewinnorientierten Züchtern vorgenommen, sondern häufig vom staatlichen INIA, das für die Ertragssteigerung der bäuerlichen Landwirtschaft wirbt. Das INIA unterhält eine Reihe von landwirtschaftlichen Versuchsstationen<sup>66</sup> in allen Regionen des Landes und fährt eine Reihe von Programmen bezüglich verschiedener Pflanzenarten, eines auch bezüglich andiner Kulturpflanzen,<sup>67</sup> darunter etwa Quinoa, Kiwicha, Kaniwa, Weizen, Gerste, Trockenbohnen und Grüne Bohnen.

Im Bereich des Umweltrechtes trat 2002 das Gesetz 27811<sup>68</sup> in Kraft, das den **Schutz des kollektiven Wissens indigener Völker im Zusammenhang mit biologischen Ressourcen** festlegt. In der Diskussion um die Internationale Konvention über biologische Vielfalt (CBD) ist sowohl bezüglich nicht kultivierter biologischer Vielfalt als auch bezüglich Kulturpflanzenvielfalt deutlich geworden, welche Bedeutung das indigene Wissen sowohl beim Zugang zu den genetischen Ressourcen als auch bei der Verwendung der Ressourcen hat – und dass es vor der Ausnutzung und Ausbeutung durch Wissenschaft und Industrie vor allem der OECD-Staaten geschützt werden muss.<sup>69</sup> Auf die Umsetzung dieses Schutzbedarfes durch das Gesetz 27811 bezieht sich das **Register traditioneller einheimischer Sorten** von Kartoffeln, das vom Internationalen Kartoffelinstitut CIP (Centro Internacional de la Papa) herausgegeben wurde und über 140 Sorten beschreibt, mit Fotos der Knollen, des Laubes, des Krautes und der Blüten illustriert ist.<sup>70</sup>

Die Ziele dieses Katalogs sind neben der Verbreitung der genetischen Vielfalt der einheimischen Kartoffeln und des damit zusammenhängenden kollektiven Wissens auch die Erstellung einer Liste der einheimischen Kartoffelsorten mit dem Ziel eine zugängliche Inventarliste zu erstellen, mit dem sich die Agrobiodi-

versität in Zukunft überwachen lässt. Außerdem ist es eine Würdigung der Bäuerinnen und Bauern, die sich um den Schutz der Sorten kümmern, sowie der bäuerlichen Gemeinden, die an der Entwicklung der Vielfalt von Kartoffeln eine unschätzbare Arbeit geleistet haben. Einige der in diesem Katalog verzeichneten Sorten sind durch die INIA auch sortenrechtlich geschützt worden,<sup>71</sup> etwa die Sorte „Ajo Suytu“, während beispielsweise zu den Sorten Runtus, Ankapa Sillun, Rosas, Muru Lagarto, Yuraq Siri und Uku Ipillu keine Eintragungen vorliegen.

## 5.5 Kleinbäuerliche Landwirtschaft und Saatgutsektor in Peru

Von besonderer Bedeutung für die kleinbäuerliche Landwirtschaft in Peru, vor allem in den Hochtälern und auf den Hochebenen der Anden, ist der Anbau von Kartoffeln. Weniger als 1% des Pflanzgutes für Kartoffeln kommen aus dem formellen Sektor, der durch Züchterrechte und Saatgutgesetze geregelt wird. Seit Jahrhunderten werden in Peru Kartoffelsorten in bäuerlichen Saatgut-Systemen weiterentwickelt, erhalten und ausgetauscht (de Haan 2009). Die derzeit beliebtesten Sorten wurden in den 1990er Jahren vom INIA und von staatlichen Universitäten, teils unter Mitwirkung des CIP, aus einheimischen und halbkommerziellen Sorten gezüchtet. Auch bei andinen Getreiden wie Quinoa und Mais beziehen die kleinbäuerlichen Betriebe ihr Saatgut aus informellen Kanälen, aus bäuerlichen Saatgut-Systemen. Im Durchschnitt gehen 50% der Erträge in den Verkauf, 30% werden für den Eigenverbrauch verwendet und 20% für Saatgutarbeit genutzt.

Besonders wichtig ist im Saatgutbereich die Rolle der Frauen, die für die Auslese und Aufbewahrung des Saatguts sowie für die Herstellung und Konservierung der Nahrung zuständig sind.

Die informellen Saatgutssysteme können dabei sehr ausgedehnt sein und auch andere Stoffe umfassen. Getauscht wird, z. B. auch Schafdung gegen Saatgut, und die Bäuerinnen und Bauern tiefer gelegener Gegenden sind wegen des Virusbefalls von Kartoffeln in diesen Gegenden von der regelmäßigen Zufuhr von virenfreiem Saatgut aus höher gelegenen und damit kühleren Gegenden abhängig.

66 Siehe <http://www.inia.gob.pe/introduccion>.

67 Programa Nacional de Innovación Agraria en Cultivos Andinos, vgl. <http://inia.gob.pe/programas/cultivos-andinos> und <http://plataformacelac.org/programa/1229> sowie <http://inia.gob.pe/programas/cultivos-andinos>.

68 Quelle: [sinia.minam.gob.pe/download/file/fid/37540](http://sinia.minam.gob.pe/download/file/fid/37540).

69 Vgl. „Grüne Beute. Biopiraterie und Widerstand“, Frankfurt am Main 2005, S. 10 – 12, siehe <http://www.biopiraterie.de/fileadmin/pdf/gruene-beute.pdf>.

70 „Catálogo de variedades de papa nativa“, <https://cipotato.org/wp-content/uploads/2014/08/003524.pdf> und <https://cipotato.org/wp-content/uploads/2014/08/003524.pdf>.

71 Siehe <http://servicio.indecopi.gob.pe/portalSAE/Personas/tituloOIN.jsp>.

# 6 Durchsetzungsstrategien der Saatgut- und Agrarchemie-Konzerne

## 6.1 Konflikte in Europa und Nordamerika

Aus Europa oder Nordamerika sind Fälle bekannt, wo Saatgut-Konzerne oder ihre Agenturen die Bäuerinnen und Bauern direkt unter Druck setzen. In Kanada wurde der Raps-Farmer Percy Schmeiser von Monsanto verklagt, weil er angeblich mit seiner Zucht von Rapssaat Patente von Monsanto verletzt habe, der Rechtsstreit ging bis zum kanadischen Supreme Court.<sup>72</sup>

In Deutschland begehrt die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV)<sup>73</sup> nach einer Übereinkunft des Bundes Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) mit dem Deutschen Bauernverband vollständige Auskunft von allen Landwirt\*innen, welche Sorten von Ackerfrüchten sie auf ihrem Land anbauen, um gegebenenfalls Nachbau-Gebühren von ihnen einfordern zu können. Auch wurde versucht, Saatgutaufbereiter dazu zu verpflichten, vollständige Aufzeichnungen über das von ihnen für die Wiederaussaat aufbereitete Erntegut von Landwirt\*innen anzulegen, um die Aufbereitung von Nachbau-Saatgut kontrollieren zu können. Die 1998 in Deutschland gegründete „Interessengemeinschaft gegen Nachbaugesetze und Nachbaugebühren“ (IG Nachbau)<sup>74</sup> hat viele einzelne Klagen bis zum BGH und EuGH durchgeföhrt und ist durch etliche positive Urteile in ihrem Streit gegen die Nachbaugesetze und Nachbaugebühren bestärkt worden.

## 6.2 Konflikt in Kolumbien

Der wohl markanteste Konflikt um Saatgut der letzten 10 Jahre war die Beschlagnahme und Vernichtung von Reis-Saatgut in Kolumbien durch die dortige Landwirtschaftsbehörde ICA im Jahr 2010. Im Sommer dieses Jahres wurden – wie in Abschnitt 4.3. geschildert – bei Saatgutaufbereitern in Campoalegre, dem Zentrum der kolumbianischen Reisproduktion im Departement Huila, Razzien durchgeföhrt und dabei

hunderte Tonnen Reissaatgut vernichtet; den Aufbereitern wurde mit Strafanzeigen gedroht.

Doch dieser Konflikt geht nicht direkt auf die Umsetzung von UPOV 1991 in Kolumbien zurück. Vielmehr wurden die Beschlagnahmen und Vernichtung von Reis-Saatgut mit den Regelungen des Saatgutrechts mit dem Erlass ICA 970 begründet. Hier setzten also nicht private Züchter ihre Rechte durch, sondern staatliche Institutionen bekämpften den Nachbau von Reissaatgut mit unmittelbaren Zwangsmaßnahmen: Beschlagnahme und Zerstörung.

Natürlich kommt die staatliche Bekämpfung des Nachbaus von Reis oder anderen Ackerfrüchten, gar die Vernichtung nachgebauten Saatgutes den Züchtern zugute, die sich von der Vernichtung konkurrierenden Saatguts einen erhöhten Absatz ihrer eigenen Erzeugnisse erwarten dürfen.

Zudem stellt eine Rechtslage mit unklaren Tatbestandsmerkmalen und drakonischen Strafandrohungen immer auch ein Mittel der Aufstandsbekämpfung dar. Wenn die bäuerliche Bevölkerung einer ländlichen Region allein schon aufgrund ihrer traditionellen landwirtschaftlichen Praxis (hier des Nachbaus von Saatgut) eines strafwürdigen Vergehens beschuldigt werden kann und der Unschuldsbeweis in dieser Angelegenheit kaum zu führen ist – dann ist sie permanent staatlicher Willkür ausgesetzt und mit falschen Vorwürfen leicht unter Druck zu setzen.

Die Dokumentarfilmerin Victoria Solano produzierte über diese staatliche Saatgut-Vernichtungsaktion den genannten Dokumentarfilm „9.70 documental“<sup>75</sup> der im Vorfeld von Agrarprotesten in Kolumbien im Internet verfügbar war und vielfach rezipiert wurde. So kam die Saatgutfrage mit auf die Tagesordnung der Proteste, die anlässlich der Finalisierung des Freihandelsabkommens zwischen der EU, Kolumbien und Peru in Kolumbien organisiert wurden. Auf die Proteste gegen die Vernichtung von Saatgut reagierte der kolumbianische Staat mit einem zweijährigen Moratorium bezüglich der Anwendung dieses Erlasses ICA 970.

72 Siehe <https://www.heise.de/tp/features/Percy-Schmeiser-verliert-gegen-Monsanto-3434763.html>.

73 <https://www.stv-bonn.de/Inhalt/die-saatguttreuhand-verwaltungs-gmbh.htm>.

74 <http://www.ig-nachbau.de>.

75 Der Film auf Spanisch: [https://www.youtube.com/watch?v=kZWAqS-El\\_g&list=RDQMjRm1-PuVbO8??](https://www.youtube.com/watch?v=kZWAqS-El_g&list=RDQMjRm1-PuVbO8??) und auf Englisch <http://www.youtube.com/watch?v=TkQ8U2kHAbI>.

### 6.3 Die transnationalen Agrarchemie-Konzerne – Freunde und Helfer

Während die kolumbianische „Grupo Semillas“ die komplette Aufhebung des Saatgutrechts fordert, begrüßt und rechtfertigt die Züchterorganisation „Acosemillas“ den alten Erlass ICA 970 von 2010<sup>76</sup> wie auch den neuen, derzeit geltenden Erlass ICA 3168 und plädiert für die Verwendung von „zertifiziertem“ Saatgut. In Acosemillas sind dreizehn Saatgut-Produzenten Mitglied, darunter neben einheimischen Firmen die internationalen Konzerne Bayer CropScience, Monsanto, DowAgroSciences, DuPont Pioneer und Syngenta. Die vier letztgenannten sind auch als „Empresa comercializadora de Biotecnología“ gekennzeichnet, vermarkten also vermutlich GVO.

Die internationalen Konzerne versuchen sich als Partner der Landwirt\*innen und als Förderer einer nachhaltigen Landwirtschaft darzustellen. Die Bayer AG etwa ist stolz darauf, den besten Ruf von Pharmazeutischen und Chemie-Firmen in Kolumbien zu haben und wirbt mit Innovativität, BASF und Dow werben mit Nachhaltigkeit und Produktivität sowie mit der leichten Zugänglichkeit ihrer Produkte im Alltag. Zu diesem Image als Partner und Helfer der Landwirt\*innen würden Klageverfahren wegen der Benutzung rechtlich geschützter Sorten schwerlich passen.

Derzeit wenden die Konzerne selber in Kolumbien also eher Pull-Strategien an, um durch Versprechen von Qualität, Produktivität und Konkurrenzvorteilen die Landwirt\*innen zum Wechsel zu industriellen Sorten und zur Anwendung von Pestiziden und Chemiedünger zu motivieren. Push-Strategien, das Ausüben von Druck oder Zwang zum Sortenwechsel überlässt sie dagegen den Exekutivorganen staatlicher Saatgutregulierung.

### 6.4 Peru: Propaganda des staatlichen Agrarinstituts INIA

In Peru werben die Konzerne ähnlich wie in Kolumbien mit positiven Werten, um sich ein gutes Image zu verschaffen. Daneben wirbt auch die INIA, das staatliche Institut für Innovationen in der Landwirtschaft (Instituto Nacional de Innovación Agraria de Perú) seit Jahren für Produktivitätssteigerungen durch die Verwendung von zertifiziertem Saatgut, also von Saatgut industrieller Sorten. Im Jahr 2013 wurde darüber geklagt, dass nur 14% des Landes mit industriellem Saatgut bestellt würden, 80% würden traditionell wirtschaften und verpassten die Möglichkeiten zur effektiven Nutzung

der Inputs, wozu Düngemittel und andere Agrarchemikalien zählen würden – eine Situation wie 20 Jahre zuvor.<sup>77</sup> In einem internationalen Seminar „Semilla, Insumo Estratégico para la Seguridad Alimentaria y la Agricultura Familiar Campesina“ wollte man der ländlichen Bevölkerung die Vorteile „modernen“ Saatguts nahebringen.

Mitte des Jahres 2015 stellte die INIA die Ergebnisse eines mehrjährigen Projektes in Kooperation mit der FAO vor,<sup>78</sup> demzufolge die Erträge bei Kartoffeln, Mais, Quinoa und verschiedenen Arten von Bohnen um bis zu 51% gesteigert worden seien, was darauf hinweise, dass die Erträge der kleinbäuerlichen Betriebe – zu denen 80% aller Betriebe gehörten – um 20% gesteigert werden könnten.

Im Februar 2017 schließlich stellte die INIA die Vision vor, die Nutzung von „verbessertem Saatgut“ innerhalb der nächsten fünf Jahre von 12% auf 50% zu erhöhen.<sup>79</sup> Bei der Nutzung von „Qualitätssaatgut“ stellte sie in Aussicht, „dass diese Art von Saatgut die Ernteerträge und die Qualität der Ernte verbessern wird, was zu einem höheren Einkommen für die kleinen Produzent\*innen führen und die effiziente Nutzung von Inputs wie Wasser, Dünger, Agrarchemikalien, Arbeit und Boden maximieren wird.“ Die INIA weist allerdings weder auf die erhöhten Kosten hin, die mit dem Einsatz von „Qualitätssaatgut“ verbunden sind, noch auf die zusätzlichen Kosten für Chemiedünger und Pestizide.

### 6.5 Durchsetzung industrieller Landwirtschaft in Kolumbien und Peru

Noch dürfte es den internationalen Saatgutkonzernen in beiden Ländern darauf ankommen, die Verwendung von solchem Saatgut voranzubringen, das von rechtlich geschützten Sorten stammt, um damit die Durchdringung des Ackerbaus mit Formen industrieller Landwirtschaft voranzutreiben und die Landwirt\*innen als Kund\*innen für ihre Produkte Saatgut und Agrarchemie zu gewinnen. Erst wenn die Verwendung von industriellem Saatgut einen erheblichen Anteil hat und viele Landwirt\*innen mangels eigener Sorten oder mangels Wissen um die Verwendung von nichtindustriellen Sorten kaum noch Möglichkeiten zum Sortenwechsel weg von industriellen Sorten haben, dürften aggressivere Maßnahmen der Saatgutkonzerne selber zur Durchsetzung ihrer Züchterrechte angewendet werden.

Doch wie verläuft die o.g. Durchdringung des Ackerbaus mit Formen der industriellen Landwirtschaft? Eine Möglichkeit der groben Einschätzung besteht in

<sup>76</sup> Siehe die Stellungnahmen in <http://www.eltiempo.com/economia/sectores/semillas-en-la-politica-agraria-para-la-competitividad-29841>.

<sup>77</sup> <https://gestion.pe/economia/14-area-agricola-cultivada-semillas-certificadas-inia-53107>.

<sup>78</sup> <https://gestion.pe/economia/fao-agricultores-rurales-subir-ingresos-20-usando-semillas-certificadas-93002>.

<sup>79</sup> Siehe <https://gestion.pe/economia/peru-planea-elevar-semillas-mejoradas-12-50-cinco-anos-minagri-129520>.

der Auswertung von Statistiken zum Einsatz von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln.

Die umfangreichsten öffentlich zugänglichen Statistiken über Landwirtschaft bietet die FAO.<sup>80</sup> Da diese jedoch keine Statistiken über die Verwendung von Saatgut führt oder veröffentlicht, kann die Ausdehnung der Flächen, die mit industriellem Saat- und Pflanzgut bestellt werden, nur indirekt über dem Einsatz von nötigen Pestiziden und Chemiedünger erschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Totalherbizide wie Glyphosat auch im Rahmen des „Krieges gegen die Drogen“ zur Zerstörung von Kokopflanzungen durch Entlaubung genutzt werden. Zudem ist zu erwarten, dass der Pestizideinsatz (inklusive des Einsatzes von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden) kein klares Bild bieten kann, weil er sich nach dem jeweiligen Krankheitsbefall richtet, mithin von den schwankenden Witterungsbedingungen und dem Auftreten von Schadorganismen abhängt.

#### Die Auswertung der FAO-Statistiken ergibt folgendes:

In Peru stieg der Einsatz von Dünger im Fünfjahreszeitraum von 2010 bis 2014 stetig an, um insgesamt knapp 25% von 15,2 auf 18,9 Tonnen pro Hektar der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Pestizidverwendung stieg zwar auch von 2010 bis 2014 um 32%, von 0,65 auf 0,86 kg Wirkstoff pro Hektar. Doch dieser Anstieg war nicht stetig, denn für die Jahre 2011 und 2013 wurde jeweils ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr verzeichnet. Der demgegenüber stetige Anstieg des Düngemittleinsatzes lässt dagegen durchaus auf eine Intensivierung industrieller Form der

Landwirtschaft schließen, entweder durch eine Ausweitung der auf diese Weise bewirtschafteten Flächen oder durch eine verstärkte Düngung auf den so bewirtschafteten Flächen.

In Kolumbien schwankte nicht nur der Pestizideinsatz sehr stark, auch der Einsatz von Chemiedünger zeigte nach einem erheblichen Zuwachs um 16% von 2010 auf 2011 in den drei Folgejahren Rückgänge, um im Jahr 2014 bei einem Niveau von 109% gegenüber dem Jahr 2010 zu landen. Aus diesen Daten lassen sich keine Schlussfolgerungen über eine etwaige in den betreffenden Jahren geschehene Ausweitung des industriellen landwirtschaftlichen Anbaus ziehen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Kolumbien eine selbst für Lateinamerika ungewöhnlich hohe Konzentration des Landbesitzes vorliegt. Nur 0,4 Prozent der Landeigentümer besitzen hier 67 Prozent der fruchtbaren Flächen des Landes, während 84 Prozent der landbesitzenden Bevölkerung mit lediglich 4 Prozent der Flächen auskommen müssen.<sup>81</sup> Über die Bewirtschaftungsweise von zwei Dritteln des fruchtbaren Bodens Kolumbiens bestimmt also eine extrem kleine Gruppe von Großgrundbesitzern *mit eigener Strategie und vermutlich erheblichem Einfluss auf die kolumbianische Politik und damit den Spielraum, der den transnationalen Konzernen in Kolumbien zugestanden wird*. Die Mittelgruppe von 15 Prozent der landbesitzenden Bevölkerung kann Einfluss auf 30 Prozent des fruchtbaren Landes nehmen, dies dürfte die wesentliche Zielgruppe dieser Konzerne sein, die an der Industrialisierung der Landwirtschaft Interesse haben.

80 Siehe <http://www.fao.org/faostat/en/#data>.

81 So der Artikel „Oxfam: Lateinamerika Region mit der höchsten Landkonzentration weltweit“ <https://amerika21.de/2017/04/174776/la-hoehste-landkonzentration> unter Verweis auf die spanischsprachige Oxfam-Studie „Desterrados: Tierra, poder y desigualdad en América Latina“, [https://www.oxfam.org/sites/www.oxfam.org/files/file\\_attachments/desterrados-full-es-29nov-web\\_0.pdf](https://www.oxfam.org/sites/www.oxfam.org/files/file_attachments/desterrados-full-es-29nov-web_0.pdf).

## 7 Zusammenfassung

Die Einführung von Züchterrechten gemäß den UPOV-Vereinbarungen in Kolumbien und Peru hängt nicht nur mit dem Freihandelsabkommen zwischen den beiden Staaten und der EU zusammen. Sie begann schon mit dem Beitritt zur WTO und den damit einhergehenden Verpflichtungen gemäß des TRIPS-Abkommens. Dieser Prozess wurde durch die jeweiligen Freihandelsabkommen mit den USA forciert, deren Inkrafttreten dem des Freihandelsabkommen mit der EU vorausging.

Das Freihandelsabkommen EU-Kolumbien/Peru verstärkt die Verankerung UPOV-konformer Züchterrechtsregelungen und ihre Durchsetzung in den beiden südamerikanischen Staaten nochmals. Hinter allen Verpflichtungen in Handelsverträgen zur Einführung und Verschärfung von Züchterrechten stehen die Interessen der internationalen Saatgut- und Pestizidkonzerne, den Saatgutmarkt einerseits auszudehnen, d.h. einen möglichst großen Teil des landwirtschaftlichen Saatgutverbrauchs über den Markt zu regeln und andererseits einen möglichst großen Anteil dieses Marktes zu erobern. Dabei ist die wesentliche Quelle von Gewinnen nicht unbedingt der Verkauf von Saatgut, sondern der Verkauf der Pestizide, ohne die ihre empfindlichen Hohertragsorten kaum gedeihen können.

### Der Weg zur Einführung und Verschärfung der Züchterrechte war in Kolumbien und Peru recht verschieden:

Der kolumbianische Staat hatte noch rechtzeitig UPOV 1978 ratifiziert, was eigentlich mehr Spielräume für traditionelle landwirtschaftliche Praxis in Bezug auf Saatgutarbeit gelassen hätte; die Regierung wählte dann aber einen gegenüber landwirtschaftlichen Akteuren recht konfrontativen Weg, um die mit den Handelsverträgen eingegangene Verpflichtung auf UPOV 1991 umzusetzen und zu demonstrieren, welche Instrumente zur Durchsetzung der Züchterrechte zur Verfügung stehen. Bei diesem konfrontativen Vorgehen wurde die Regierung immer wieder durch das Verfassungsgericht – auf Anrufung der sozialen und bäuerlichen Bewegungen – gebremst.

Im Fall des Vorgehens des kolumbianischen Staates gegen die möglicherweise als mittelständisch zu bezeichnenden Aufbereiter von Reis-Saatgut scheint es eher so, als sei dieser Konflikt inszeniert worden, um die Geltung des Erlasses ICA 970 zu demonstrieren und öffentlich ein Exempel an ihnen zu statuieren. Wer als Saatgut-Aufbereiter von Kriminalisierung bedroht ist, wird eher geneigt sein, die Zusammenarbeit mit Bäuerinnen und Bauern zu beenden, die Saatgut aus ihrer eigenen Ernte erzeugen, und künftig zum lizenzierten Umgang mit rechtlich geschützten Sorten

zu wechseln. Bei bäuerlichen Saatgutssystemen sind die Saatgut-Aufbereiter ein wichtiger und von daher empfindlicher Flaschenhals, an dem diese Systeme verletzlich sind.

An diesem Konflikt kann man aber auch erkennen, dass die Durchsetzung von Saatgutgesetzen staatlicherseits selektiv gehandhabt werden kann. Unter den strafrechtlichen Bestimmungen Kolumbiens können gegen diejenigen landwirtschaftlichen Akteure, die Formen konzernunabhängiger Saatgutarbeit betreiben, Tatvorwürfe konstruiert werden, die mit erheblichen Strafandrohungen bewehrt sind. Auch Saatgutverordnungen lassen sich als Instrument der Einschüchterung missbrauchen.

Der peruanische Staat ließ im Gegensatz zum kolumbianischen die Gelegenheit verstreichen, der UPOV in der Fassung der Konvention von 1978 beizutreten. Dadurch war er genötigt, der verschärften Konvention UPOV 1991 akzeptieren und damit sogar schon im nationalen Recht installierte Klauseln zur Abwehr von Biopiraterie rückgängig zu machen. Gleichzeitig kümmert er sich aber um die Bewahrung und Fortführung des agrikulturn Erbes der andinen Landwirtschaft – besonders in Form der großen Vielfalt von Kartoffelsorten – und sucht nun Wege, die Kapazitäten der UPOV für eigene Zwecke nutzbar zu machen sowie der UPOV die Beschränktheit des eigenen Blickes deutlich zu machen.

Die eingeführten und verschärften Züchterrechte werden langfristig in beiden Staaten die Position der transnationalen Saatgut- und Agrarchemie-Konzerne stärken. Der Druck hin zu einer industriellen Form der Landwirtschaft wird zunehmen, zusammen mit kostenintensiven Inputs an Saatgut von empfindlichen Hohertragsorten, industriell produzierten Pestiziden und Düngemitteln sowie Maschineneinsatz. Diese Form der Landwirtschaft kann am effektivsten großflächig mit geringem Einsatz von Arbeitskräften betrieben werden und erzeugt international vermarktbarere Ernteprodukte.

Die jeweils geltenden UPOV-Regelungen lassen sich nicht sachnotwendig aus den Anforderungen der landwirtschaftlichen Praxis ableiten. Diese Studie sollte gezeigt haben, dass die UPOV-Bestimmungen weitgehend den ökonomischen Interessen der Saatgutunternehmen entsprechen, unter ihnen die den Weltmarkt beherrschenden transnationalen Saatgut- und Pestizidkonzerne.

Diese Ausrichtung der UPOV-Bestimmungen an den Interessen der Züchter beginnt bei der Definition dessen, was als eine Sorte gilt – eine Definition, die nur zu leicht auch für die Zulassung von Sorten zur Saatgutvermarktung verwendet wird, wodurch eine Eingrenzung

des verfügbaren Saatgutes auf solches von rechtlich geschützte Sorten droht. Die Ausrichtung betrifft weiterhin die Vorgaben, die für die Erteilung von Züchterrechten gemacht werden, und die Erstreckung dieser Züchterrechte beispielsweise auch auf Aufbewahrung des Saatgutes von rechtlich geschützten Sorten über den Ablauf der Schutzrechtsfrist hinaus. Und sie geht bis hin zum Verbot, in nationalem Recht weitere Voraussetzungen für die Erteilung solcher Rechte zu verankern, die nicht in UPOV vorgesehen sind. Besonders deutlich wurde letzteres an der Aufhebung der Verpflichtung in peruanischem Recht, die Herkunft genetischer Ressourcen anzugeben, um der Biopiraterie entgegenwirken zu können.

Die Funktionsweise bäuerlicher Saatgut-Systeme ist mit privaten Eigentumsrechten an Sorten und deren Durchsetzung kaum kompatibel, daher stört die Erteilung von Züchterrechten und schon die Etablierung eines Züchterrechts-Systems diese bäuerlichen Saatgut-Systeme.

In Kolumbien und Peru vermeiden die Saatgut-Unternehmen und insbesondere die internationalen Saatgut- und Pestizidkonzerne derzeit noch die abschreckende Konfrontation mit Bäuerinnen und Bauern, sondern setzen auf ein positives Image und versuchen Hoffnungen auf verbesserte Einkünfte durch die Umstellung der Produktionsweise zu wecken.

## 8 Ausblick

Von verschiedenen Seiten wird die bäuerliche, arbeitskraftintensive und mit geringem Input funktionierende Landwirtschaft unter Druck gesetzt und dadurch Ernährungssouveränität auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene gefährdet, denn Ernährungssouveränität setzt immer auch Saatgut-Souveränität voraus. Sowohl die Verfügbarkeit von Saatgut bestimmter Sorten wie auch die konkrete Verfügungsgewalt über Saatgut hat einen erheblichen Einfluss darauf, welche Art von Landwirtschaft in einer Region oder in einem Staat betrieben werden kann.

Grundsätzlich warnte schon Olivier de Schutter, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, im Jahr 2009 vor den zeitweiligen Monopolen der Pflanzenzüchter durch geistige Eigentumsrechte, wie sie nach einem Beitritt zu UPOV-Konvention installiert werden müssen. Er schlug demgegenüber Maßnahmen vor, wie Länder die kommerziellen Saatgutssysteme so regulieren können, dass sie dem Menschenrecht auf Nahrung dienen und der Möglichkeit, dass alle Menschen in den Genuss des wissenschaftlichen Fortschritts bei der Pflanzenzüchtung kommen können.<sup>82</sup>

Eine Studie von Anja Christinck und Morten Walløe Tvedt für die deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) aus dem Jahr 2015 empfiehlt den Regierungen von Entwicklungsländern, die Ziele ihrer Züchterrechtsgesetze zu klären und sorgfältig zu untersuchen, wie diese Gesetze sich zu den erklärten Zielen verhalten. Als besonders wichtig sehen sie an, wie alle Bäuerinnen und Bauern praktischen Zugang zu rechtlich geschützten Sorten erlangen können und wissenschaftlicher Fortschritt den Bedürfnissen besonders verletzlicher Bevölkerungsgruppen dienen kann.<sup>83</sup> Die Studie empfiehlt den Regierungen der Staaten, die weder UPOV 1978 noch UPOV 1991 angehören, ein eigenes „sui generis“ System für Züchterrechte zu entwickeln, und denen, die UPOV 1978 angehören, nicht zu UPOV 1991 zu wechseln, sondern sich die bei diesem Vertragswerk noch eher vorhandenen politischen

Spielräume zu erhalten, um den Internationalen Saatgutvertrag ITPGR-FA zu implementieren.<sup>84</sup>

Bäuerliche Netzwerke sind ein wichtiges Element für die kontinuierliche Erhaltung von Sorten landwirtschaftlich genutzter Kulturpflanzenarten und für die gegenseitige Unterstützung bei der Erzeugung bäuerlichen Saatguts. Sie garantieren die Verfügbarkeit sowohl traditioneller Sorten als auch solcher Sorten, die den jeweiligen lokalen Bedingungen und den Formen der Landwirtschaft angepasst sind. Durch bäuerliche Saatgutarbeit und Saatgutssysteme kann gewährleistet werden, dass die konkrete Verfügungsgewalt über Saatgut in den Händen von Bäuerinnen und Bauern bleibt.

Bäuerliche Sorten sind in jedem Fall samenfest, das heißt aus den Pflanzen kann wieder Saatgut erzeugt werden, was bei Hybridpflanzen der Saatgutindustrie nicht der Fall ist. Somit haben die samenfesten, variantenreichen und adaptiven bäuerlichen Sorten auch das Potential, sich an neue Verhältnisse anzupassen, gerade in Zeiten sich schnell ändernder klimatischer Bedingungen. Damit sind sie im Vorteil gegenüber den extrem uniformen und hyperstabilen Sorten der Saatgutindustrie. Ein weiterer Vorteil liegt in der Anpassung an die jeweilige Bodenfruchtbarkeit und ein Auskommen der Pflanzen mit geringen Inputs an energieintensiven Agrarchemikalien bzw. oder nur noch begrenzt verfügbaren Dünger-Rohstoffen wie Phosphor.

Sortenvielfalt und Saatgut als von bäuerlichen Gruppen gemeinschaftlich genutztes und geregeltes Gut (Commons) kann zur Saatgut-Souveränität und damit Ernährungssouveränität einen wesentlichen Beitrag leisten, die Einführung von Regelungen der UPOV-Konvention 1991 steht dem auf vielfache Weise entgegen. Entgegen aller Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsrhetorik der EU, wird jedoch eben dies in dem Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru eingefordert: die Anforderungen des UPOV-Übereinkommens in nationales Recht umzusetzen – ganz im Sinne der internationalen Saatgut- und Pestizidkonzerne und deren Profitinteressen.

82 De Schutter, Olivier, 2009: Seed policies and the right to food: enhancing agrobiodiversity and encouraging innovation. Report of the Special Rapporteur on the right to food. United Nations, General Assembly, 23. Juli 2009, A/64/170, Summary. Quelle: [http://www.srfood.org/images/stories/pdf/officialreports/20091021\\_report-ga64\\_seed-policies-and-the-right-to-food\\_en.pdf](http://www.srfood.org/images/stories/pdf/officialreports/20091021_report-ga64_seed-policies-and-the-right-to-food_en.pdf).

83 Christinck, Anja/ Walloe Tvedt, Morten, 2015: The UPOV Convention, Farmers' Rights and Human Rights, Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Bonn/Eschborn, Juni 2015, hier: S. 6; Quelle: <https://www.giz.de/fachexpertise/downloads/giz2015-en-upov-convention.pdf>.

84 Christinck, Anja/ Walloe Tvedt, Morten, S. 82.

# Anhang: Netzwerke für bäuerliches Saatgut in Kolumbien und Peru

In Kolumbien hat sich zur Rettung bäuerlichen Saatgutes das „Red de Guardianes de Semillas de Vida“ (RGSV) gebildet, das „Netzwerk der Hüter\*innen des Saatgutes des Lebens“. Es ist mit fünfzehn „Knoten“ in sechs Departments aktiv, im Department Nariño in den Orten La Unión, San Lorenzo, Ipiales, Consacá, Nodo El Encano – La Cocha, Yacuanquer, Chachagüí, Pasto, Guachavez, sowie in den Departements in Putumayo (in Mocoa), Cauca (in Lerma y Caldon), Antioquia (in La Estrella), Cundinamarca (in Choachí) und Valle del Cauca (in Cali).

Jedes Jahr werden ein oder zwei Arten ausgewählt, von denen bäuerliche Sorten erhalten bzw. wiedergewonnen werden sollen. Im Jahr 2013 konzentrierte sich die Rettungskampagne auf die Wiederherstellung des Jiquima- und Yacon-Saatguts. Im Jahr 2014 ging es um Amarant und Chocho, 2015 wurde der Mais hinzugefügt, 2016 konzentrierte sich die Arbeit auf den Kanquil-Mais und 2017 auf Chulpe-Mais.

Im Netzwerk gibt es „Centros de Semillas“, autonome Zentren, die von einem oder mehreren Saatgut-Hüter\*innen verwaltet werden und Aktivitäten für die Öffentlichkeit vor Ort durchführen. Durch drei Mechanismen wird das Saatgut revitalisiert:

» durch Austausch als solidarischen Prozess des Wechsels von Samen einer Sorte gegen eine ähnliche Menge einer anderen Sorte,

- » durch Kredit: man erhält das Saatgut mit der Verpflichtung, das Doppelte der gelieferten Menge nach der Ernte zurückzugeben,
- » durch Verkauf, den Austausch von Saatgut gegen Geld zu fairen und solidarischen Preisen.

Das Netzwerk der Saatgut-Hüter\*innen wendet sich auch gegen die Ausbreitung des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzenkonstrukte und kritisiert den „Plan Semilla“<sup>85</sup> der von verschiedenen staatlichen Behörden aufgelegt worden ist: „Der Ansatz, der für das Nationale Saatgutprogramm der ICA und der Corpoica vorgeschlagen wurde, steht völlig im Gegensatz zu der Art und Weise, wie indigene und bäuerliche Gemeinschaften auf der ganzen Welt die genetische Verbesserung, die Auslese, die Reproduktion, die Erhaltung, das kulturelle Management und die Zirkulation von kreolischem Saatgut verwirklichen.“<sup>86</sup>

Seit dem Jahr 2002 werden jährlich an wechselnden Orten Treffen der Saatgut-Hüter\*innen veranstaltet.<sup>87</sup> Im Jahr 2012 gründete sich das „Red de Guardianes de Semillas del Perú“<sup>88</sup> mit Gruppenprozessen in Cusco, Lima und im Amazonasgebiet. Im Jahr 2013 entstand außerdem ein „Red de Semillas Libres de Colombia“.<sup>89</sup>

85 Siehe <http://www.corpoica.org.co/noticias/generales/plan-semilla-obonuco/>.

86 Siehe <https://www.colombia-redsemillas.org/mediateca/documentos-sobre-semillas/>.

87 Dokumentation siehe <https://www.colombia-redsemillas.org/nuestro-trabajo/encuentros-de-guardianes-de-semillas/>.

88 Siehe <https://semillaslibresperu.jimdo.com/>.

89 Siehe <https://www.redsemillaslibres.co/>.



# Weitere Informationen und Publikationen des Forschungs- und Dokumentationszentrums Chile-Lateinamerika e. V.

im Internet unter: [www.fdcl.org](http://www.fdcl.org)





Herausgegeben von:

Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e.V. – FDCL  
Gneisenaustraße 2a, D-10961 Berlin, Germany

Fon: +49 30 693 40 29 / Fax: +49 30 692 65 90

E-Mail: [info@fdcl.org](mailto:info@fdcl.org) / Internet: [www.fdcl.org](http://www.fdcl.org)

Freihandel vs. Saatgut-Souveränität: Sortenschutz und Saatgutrecht  
in Kolumbien und Peru im Kontext des Handelsabkommens mit der EU  
Andreas Riekeberg | FDCL | Berlin, Dezember 2017  
ISBN: 978-3-923020-81-2